



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 5. April 2023

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“	243
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	294
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Richtlinien Planen Bauen Abrechnen)	303
Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien)	304
Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen und ihre rechtliche Behandlung im Land Brandenburg	304
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Härtefallhilfen als Billigkeitsleistungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die infolge der Energiekrise von besonders stark gestiegenen Energiepreisen betroffen sind - „Härtefallhilfe KMU Energie“ -	305
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (Innovation in Brandenburg - IiB) ...	309

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt	314
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf	315
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 602 in den Gemeinden Heideland und Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster	317
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
UVP-Verfahren für das Vorhaben von 687,844 ha Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	317
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	318

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Neufassung der „Vollzugshinweise
zur Zuordnung von Abfällen
zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages
in der Abfallverzeichnis-Verordnung“**

Vom 1. März 2023

1. Mit diesem Erlass werden die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (Anhang) für das Land Brandenburg neu gefasst. Diese Vollzugshinweise sind zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung anzuwenden und dienen damit der Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen. Sie sind inhaltsgleich zwischen den obersten Abfallwirtschaftsbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.
2. Die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABl. S. 699) werden mit Ausnahme der Regelung in Nummer 3 dieses Erlasses aufgehoben.
3. In Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt - kann auf eine weitergehende Untersuchung verzichtet werden, wenn bei mineralischen Abfällen die Z2-Werte (Eluat und Feststoff) der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“ eingehalten werden (Schritte 5a und 5b). Für die Abfallarten Boden und Bauschutt sind die dazu relevanten Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABl. S. 699) zu entnehmen. Für die mineralischen Abfälle
 - Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (HMV),
 - Gießereisande,
 - Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und
 - Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeueerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken

kann auf eine weitergehende Untersuchung verzichtet werden, wenn die Festlegungen zu Z2-Werten der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“ (Stand 6. November 1997) eingehalten sind.

Die Anforderungen an die Analytik sind in diesem Fall Anlage V der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallver-

zeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABl. S. 699) zu entnehmen.

Soweit jedoch eine Bewertung nach Nummer 1 auf Basis der Vollzugshinweise im Anhang vorliegt, ist diese maßgeblich zur Einordnung.

4. Dieser Erlass gilt ab dem Folgetag nach der Unterzeichnung. Die Regelung in Nummer 3 gilt bis zum 31. Juli 2023.

Anhang

**Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen
zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages
in der Abfallverzeichnis-Verordnung**

Vom 18. November 2022

Diese Vollzugshinweise sind zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung anzuwenden und dienen damit der Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen. Sie sind inhaltsgleich zwischen den obersten Abfallwirtschaftsbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

Inhalt

1	Grundlagen	244
2	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	245
3	Vorgehensweise	245
3.1	Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung	247
3.2	Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen	247
3.3	Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen	248
	Vorgehen bei der Abfalleinstufung auf Basis von analytischen Untersuchungen	248
	Bewertung der Analyseergebnisse	250
4	Probenahme- und Analysenverfahren	251

Anlage I Rechtsgrundlagen und Quellen 251

Anlage II Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen 253

Tabelle 1	Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen und Gefährlichkeitsschwellenwerte	253
Tabelle 2	Berücksichtigungsgrenzen	257

Anlage III 258

Tabelle 1 Liste der Spiegeleinträge 258

Tabelle 2 Ergänzende Zuordnungshinweise 280

Anlage IV 288

Tabelle 1 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz 288

Tabelle 2 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat 289

Tabelle 3.1 Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen 289

Tabelle 3.2 Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen 290

Tabelle 4 Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter 290

Anlage V Probenahme und Analysenverfahren 291

Probenahme und Probenvorbereitung/Probenaufbereitung 291

Analysenverfahren 292

Tabelle 1 Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten 292

1 Grundlagen

1 Im Jahre 2000 und nachfolgend wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis und der deutschen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) der europarechtlich harmonisierte Abfallkatalog eingeführt beziehungsweise überarbeitet. In 20 herkunfts- beziehungsweise entstehungsprozessspezifischen Kapiteln werden

842 Abfallschlüssel aufgeführt. Darunter sind etwa 400 paarweise Abfallarten (das heißt etwa 200 Paare, sogenannte Spiegeleinträge) zu finden, die sich nur durch den Hinweis auf im Abfall enthaltene gefährliche Stoffe unterscheiden.

Zur Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung auf 15 gefahrenrelevante Eigenschaften verwiesen, die zur Bewertung herangezogen werden und die ihren Ursprung im Gefahrstoffrecht haben.

Mit der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) werden die Bewertungsansätze für eine schadlose Verwertung mineralischer Abfälle neu geregelt. Daher war zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aktualisierung der bisherigen Fassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ erforderlich.

Die nachfolgenden Vollzugshinweise sind auf die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage III Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten bis zum Vorliegen einheitlicher europa- oder bundesrechtlicher Regelungen anzuwenden.

Darüber hinaus können sie als Anhaltspunkt bei Entscheidungen über eine abweichende Einstufung von Abfällen nach § 3 Absatz 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung herangezogen werden.

Die Abfallart mit dem Verweis auf gefährliche Stoffe ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Die Abfallart ohne diesen Verweis ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.

Bei den Spiegeleinträgen stellt dabei ein uneingeschränkter Verweis auf gefährliche Stoffe (nachfolgende Tabelle 1 Beispiel 1) den Regelfall dar, seltener wird auf eine Gruppe gefährlicher Stoffe verwiesen (Tabelle 1 Beispiel 2) und in Ausnahmefällen wird ein gefährlicher Stoff direkt benannt (Tabelle 1 Beispiel 3).

Beispiel	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung
1	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Tabelle 1: Beispiele für Spiegeleinträge in den Abfallkatalogen

7 Praktische Bedeutung gewinnt die korrekte Zuordnung durch die damit verbundenen Rechtsfolgen. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf die Nachweisführung (§ 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, §§ 2 ff. der Nachweisverordnung), Andienungspflichten (für Brandenburg: § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung - SABfEV; für Berlin: SoAbfEV) und Überlassungspflichten.

Folgende Anmerkung soll den Ausführungen vorangestellt werden:

Für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall oder nicht handelt, und die Auswahl eines ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweges sind häufig unterschiedliche Untersuchungen erforderlich. Zur Klärung des Entsorgungs-

weges sind die Zulassungsanforderungen der Anlage zu berücksichtigen, die gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen erfordern.

2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

- 1 Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung liegt in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger).
- 2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines gefährlichen Abfalls als nicht gefährlichen Abfall führt unter anderem zu Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Nachweisverordnung, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden.
- 3 Weiterhin zieht eine Falschdeklaration eines Abfalls eine Verletzung der Andienungspflichten nach den Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Berlin und Brandenburg nach sich und kann dementsprechend einen Bußgeldtatbestand verwirklichen.
- 4 Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches, wenn Abfälle, die die in den Nummern 1 bis 4 des § 326 StGB genannten Eigenschaften aufweisen, auf Grund der Falschdeklaration zum Beispiel außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, verwertet, gelagert, abgelagert, abgelassen, beseitigt, gehandelt, gemakelt oder sonst bewirtschaftet werden. Auch eine Strafbarkeit gemäß § 327 StGB kommt in Betracht, wenn beispielsweise die Entsorgungsanlage nicht für gefährliche Abfälle zugelassen ist.
- 5 Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung durch den Abfallerzeuger unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Abfallbehörden. Sie sollen - sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es

dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.

Ist im Rahmen der Überwachung eine behördliche Einstufung erforderlich, obliegt diese für Abfälle, die im Land Brandenburg angefallen sind, gemäß Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) in der Regel dem Landesamt für Umwelt (LfU) oder - für Abfälle, die der Bergaufsicht unterliegen - dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR).

Soweit es sich bei dem zu beurteilenden Abfall um einen in der Abfallverzeichnis-Verordnung als Spiegeleintrag gelisteten Abfall handelt, hat die behördliche Einstufung des LfU/LBGR nach Beteiligung und im Einvernehmen mit der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zu erfolgen. Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an das LfU/LBGR zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

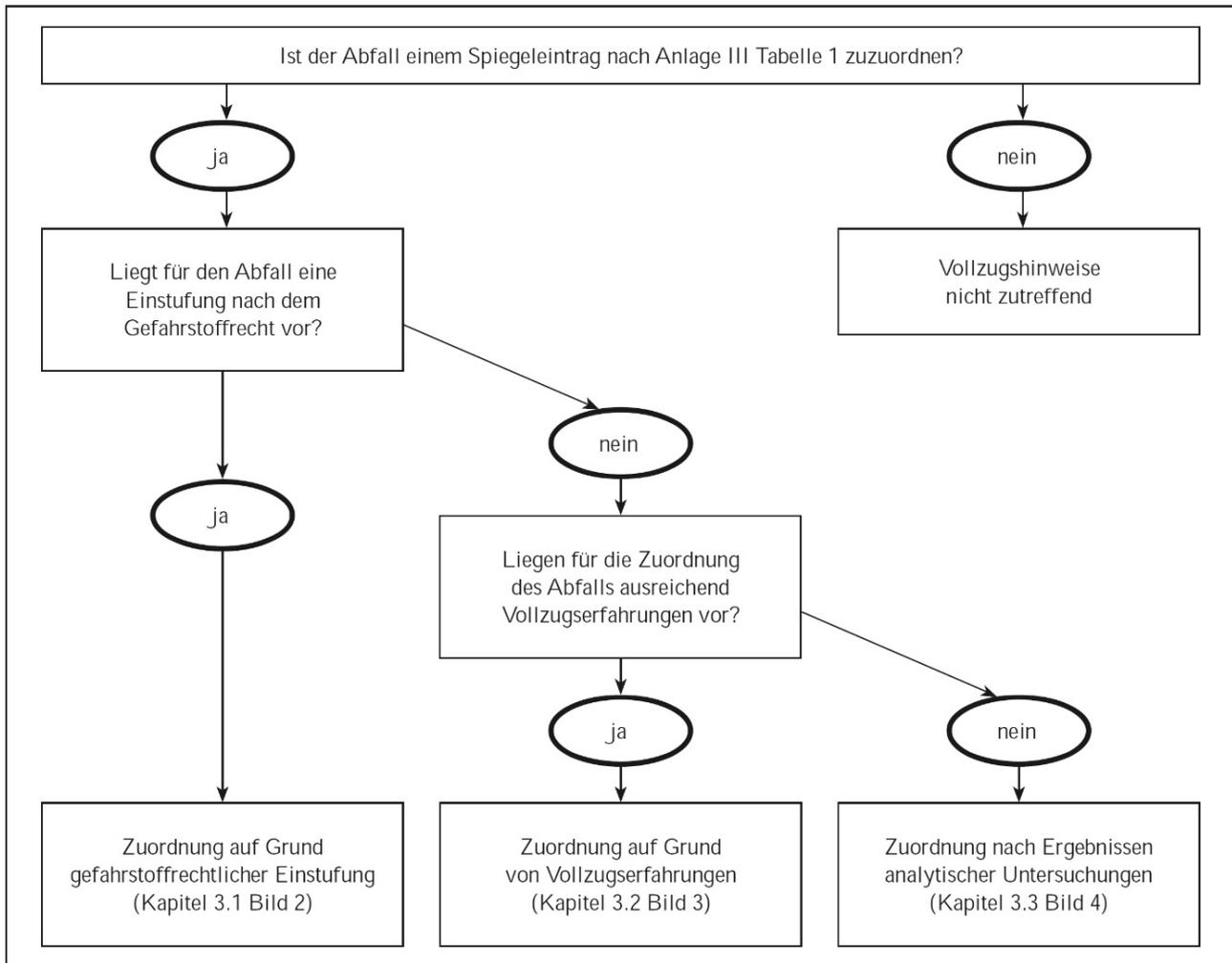
Die zuständige Behörde für die Einstufung der Abfälle, die im Land Berlin angefallen sind, ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, I B 2 (bauabfall@senumvk.berlin.de).

Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist gemäß § 2 Absatz 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin sowie § 3 Absatz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg befugt, festzustellen, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und die Andienung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch die Vorlage von Prüfergebnissen durch den Abfallerzeuger gefordert werden, damit die erforderliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung von Abfällen vorgenommen werden kann.

3 Vorgehensweise

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrages erfordert eine mehrstufige Vorgehensweise, die in einem Ablaufschema visualisiert werden kann (Abbildung 1).

Abbildung 1: Ablaufschema zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten eines Spiegeleintrages



2 Zunächst ist der Abfall einem Spiegeleintragspaar zuzuordnen. Zu diesem Zweck enthält Anlage III Tabelle 1 eine Auflistung aller Spiegeleinträge. Zur Vereinfachung der Handhabung wurden dabei

- Mehrfach-Spiegeleinträge aufgelöst,
- die beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages direkt gegenübergestellt und
- die Spiegeleinträge nach aufsteigenden Schlüsseln der Abfallarten sortiert.

3 Die Abfalleinstufung richtet sich nach den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen (§ 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und Nummer 2 der Einleitung zur Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung). In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben kann die Ermittlung der Abfallart eines Spiegeleintrages nach drei gestuften unterschiedlichen Varianten erfolgen. Liegt eine gefahrstoffrechtliche Einstufung des Abfalls vor, sind zunächst diese Erkenntnisse zu verwenden (Kapitel 3.1). Andernfalls sind vorliegende Vollzugserfahrungen für den Abfall zu nutzen (Kapitel 3.2). Führt dieser Weg zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, ist die Einstufung nach analytischen Untersuchungen vorzunehmen (Kapitel 3.3). Die drei Varianten stellen Vereinfachungen einer aufwändigen, aber möglichen grundlegenden Betrachtung eines Abfalls durch den Abfallerzeuger hinsichtlich der 15 gefährlichen Merkmale von Abfällen dar.

1) Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung (Kapitel 3.1)

Abfälle unterliegen gefahrstoffrechtlichen Einstufungs- und gegebenenfalls Kennzeichnungspflichten. Damit kann festgehalten werden: Jeder Abfall, der unter Berücksichtigung gefahrstoffrechtlicher Merkmale seiner Bestandteile als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch zu bewerten ist, ist ein gefährlicher Abfall. Für die Zuordnung ausreichende gefahrstoffrechtliche Kenntnisse werden insbesondere für solche Abfälle vorliegen, die als Produkt entsprechend eingestuft waren.

2) Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen (Kapitel 3.2)

Bei bestimmten Spiegeleinträgen liegen sehr umfangreiche Erfahrungen über Herkunfts- und Abfallspezifika vor. Anhand dieser Erfahrungen konnten entsprechende Zuordnungshinweise erarbeitet werden, die der Anlage III Tabelle 1 sowie 2 zu entnehmen sind.

Für eine Reihe von Spiegeleinträgen liegen keine oder nicht ausreichende Erfahrungen vor, für diese Fälle kann die korrekte Zuordnung nicht mit dieser Variante erfolgen.

3) Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.3)

Die Zuordnung kann auch nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Schwellenwerte sind dazu der Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 zu entnehmen.

4 Nach Prüfung des Abfalls entsprechend dem Stufenmodell der Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt eine Aussage hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften für den konkreten Abfall. Soweit eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages zuzuordnen.

3.1 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung

1 Das System zur Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen ist eng an das Gefahrstoffrecht angelehnt. Insofern erlauben aus-

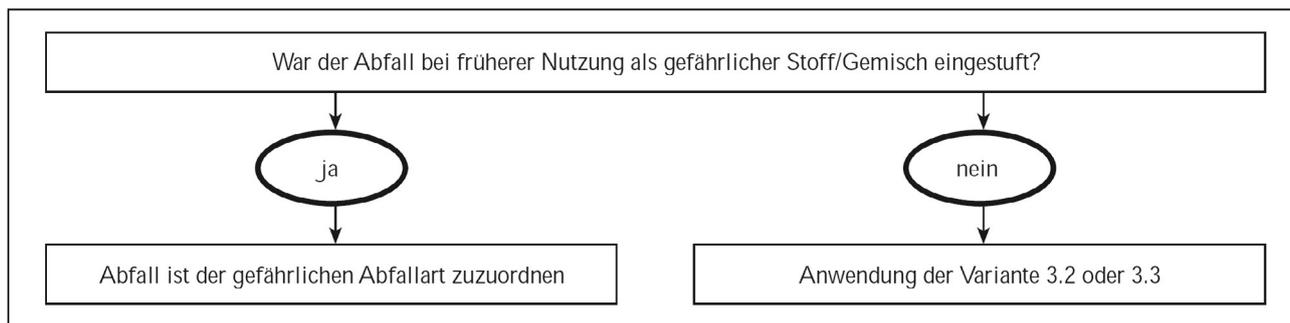
reichende Kenntnisse über die gefahrstoffrechtliche Bewertung des zu Abfall gewordenen ehemaligen Produktes beziehungsweise über die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des Abfalls die abschließende Zuordnung. Hier wird auf die Regelungen der TRGS 201 verwiesen.

Jeder Abfall, der auf Grund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein gefährlicher Abfall. 2

Die gefahrstoffrechtliche Einstufung hat nach aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu erfolgen, insbesondere ist die Selbstermittlungspflicht bei bislang nicht oder nicht vollständig nach dem Gefahrstoffrecht eingestuftem Stoffen zu beachten, das betrifft beispielsweise sogenannte Altstoffe oder neue Stoffe/Gemische, die bislang noch nicht oder nicht vollständig eingestuft sind. 3

Liegt für den Abfall keine gefahrstoffrechtliche Einstufung aus der früheren Nutzung des Produktes vor, muss die Einstufung nach der Variante 3.2 oder 3.3 erfolgen. Eine Nichteinstufung entsprechend dem Gefahrstoffrecht führt nicht automatisch zu einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall. 4

Abbildung 2: Ablaufschema zur Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung



3.2 Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen

1 Gemäß Nummer 3 der Einleitung in der Anlage der AVV (Abfallverzeichnis) erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 bis 12 und 17 bis 20) beziehungsweise nach abfallspezifischen Kriterien (Kapitel 13 bis 16). Dieses Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greifen diese Vollzugshinweise auf und konkretisieren es für große Bereiche der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Ausgehend vom allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand werden generelle oder nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika differenzierte Regelvermutungen der einzelnen Abfälle benannt.

2 Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „gefährlich“: Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind.
- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „X“:

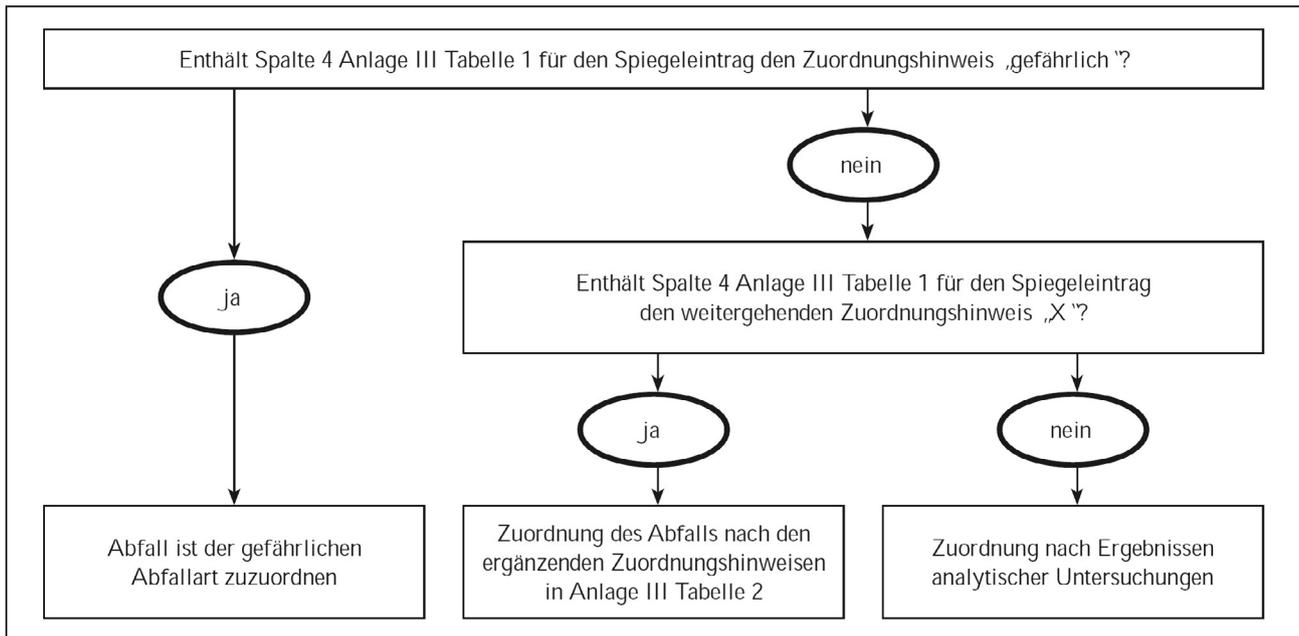
Für diese Spiegeleinträge sind in Anlage III Tabelle 2 differenzierte Hinweise in Bezug auf Herkunft und Gebrauch des Abfalls aufgeführt. Danach lässt sich der Abfall entweder dem gefährlichen oder dem nicht gefährlichen Spiegelpartner zuordnen.

Findet sich in der Anlage III Tabelle 1 in Spalte 4 kein Eintrag, liegen dafür keine allgemeingültigen Erfahrungen vor. Somit kann der Abfall nach Variante 3.2 nicht beurteilt werden und es kann nur Variante 3.3 zur Anwendung kommen. 3

Bei Anwendung der Variante 3.2 ist zwar keine analytische Untersuchung des Abfalls erforderlich, jedoch für die nachfolgende Auswahl eines geeigneten Entsorgungsweges. 4

Soweit ein Abfallerzeuger entgegen der Regelvermutung für seinen Abfall die jeweils andere Abfallart des Spiegeleintrages in Anspruch nehmen will, ist dies in geeigneter Weise, insbesondere nach einer der beiden anderen Zuordnungsvarianten, zu belegen. Es sind nur die Einstufungen maßgeblich, die in Anlage III Tabelle 2 genannt werden. In diesem Sinne ist ein Umkehrschluss nicht zulässig. 5

Abbildung 3: Ablaufschema zur Zuordnung nach Vollzugserfahrungen



3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

- 1 Mit den in der Abfallwirtschaft üblichen Analyseverfahren werden häufig Summenparameter (zum Beispiel MKW, LHKW) und Elemente (zum Beispiel Blei, Kupfer) analysiert. Ausgehend von relevanten abfalltypischen Schadstoffen und ihrer stoffrechtlichen Bewertung wurden daher Schwellenwerte abgeleitet, deren Überschreitung einen gravierenden Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls begründet.
- 2 Eine Überschreitung liegt vor, wenn der Messwert über dem Schwellenwert liegt, das heißt die Differenz von Analysenwert und Schwellenwert einen (gegebenenfalls auch nur sehr kleinen) positiven Wert ergibt. Bei Unterschreitung eines Schwellenwerts als Untergrenze (zum Beispiel pH-Wert) ergibt sich sinngemäß ein negativer Wert.
- 3 Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 enthält eine Zusammenstellung solcher Schwellenwerte für übliche Parameter. In den vorgenannten Tabellen sind neben den Schwellenwerten zusätzlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP-Kriterien) je Parameter aufgeführt. Diese beziehen sich auf das ausschlaggebende Gefahrenmerkmal der jeweils „gefährlichsten“ Schadstoffverbindung (worst case), aus denen die Schwellenwerte zur Einstufung gefährlich/nicht gefährlich abgeleitet wurden. Führen bei einem Parameter mehrere gefahrenrelevante Merkmale zum gleichen Schwellenwert, werden entsprechend auch mehrere HP-Kriterien angegeben.

Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. In Anlage V Tabelle 1 ist für Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten dargestellt. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.

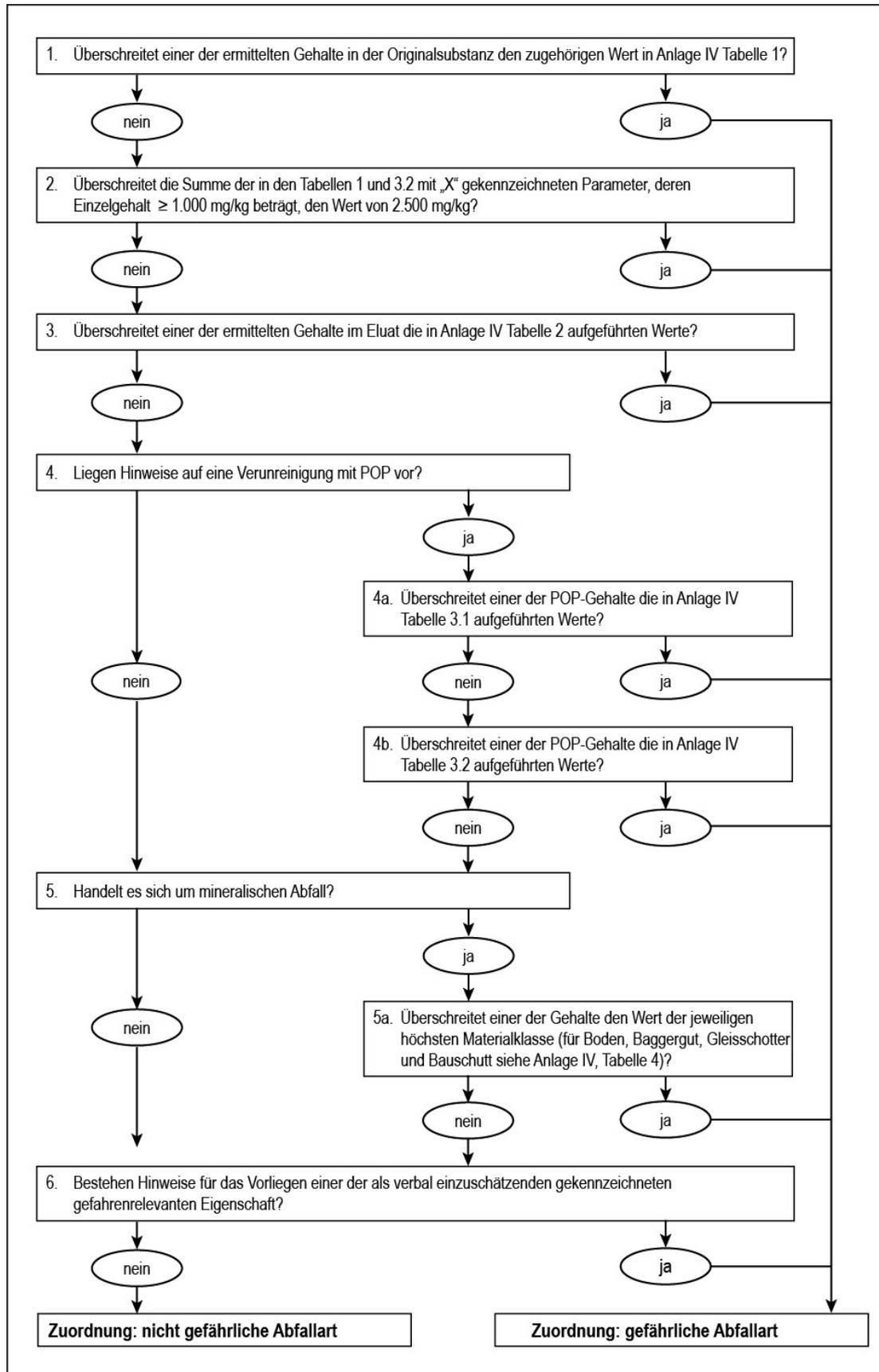
Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

Zur Bewertung der Ergebnisse ist auch der Trockenmassengehalt anzugeben.

Vorgehen bei der Abfalleinstufung auf Basis von analytischen Untersuchungen

Im Einzelnen ist entsprechend dem Schema nach Abbildung 4 wie folgt vorzugehen:

Abbildung 4: Ablaufschema zur Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen



- 1) Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Feststoff-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 1 überschreiten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 1).
- 2) Bei Unterschreitung der Feststoff-Schwellenwerte der Einzelparameter ist nachfolgend in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt zu prüfen, ob möglicherweise die Summation relevanter Parameter bezüglich 2.500 mg/kg überschritten wird.

Dazu sind die Feststoff-Konzentrationen des Abfalls für die mit „X“ in den Tabellen der Anlage IV gekennzeichneten Parameter, die den Berücksichtigungsgrenzwert¹ von 1.000 mg/kg überschreiten, aufzusummieren und zu prüfen, ob 2.500 mg/kg überschritten werden. Bei Überschreitung der Summation ist der Abfall ebenfalls als gefährlich einzustufen (Schritt 2).

- 3) Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Eluat-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 2 Spalte 2 nicht einhalten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 3).

Sofern bei Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter die Eluat-Schwellenwerte der Anlage IV, Tabelle 4 eingehalten werden, ist eine zusätzliche Untersuchung der entsprechenden Parameter aus Anlage IV, Tabelle 2 nicht erforderlich.

- 4) Wenn Hinweise auf Verunreinigungen mit Schadstoffen, die in der EU-POP-Verordnung aufgeführt sind, vorliegen, sind diese entsprechend im Abfall zu untersuchen. Dazu sind zwei gesonderte Fälle zu betrachten:
 - a) Sogenannte „alte“ persistente organische Schadstoffe (POP): Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-Verordnung resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen (Untere Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang IV der EU-POP-Verordnung entsprechen den Schwellenwerten gefährlich/nicht gefährlich)
 - b) Sogenannte „neue“ persistente organische Schadstoffe (POP): Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-Verordnung resultieren und **nicht** unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen (Untere Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang IV der EU-POP-Verordnung entsprechen **nicht** den Schwellenwerten gefährlich/nicht gefährlich)

Erreichen oder überschreiten die Gehalte sogenannter „alter“ POP (oberer Fall a) die Konzentrationsgrenzen in Anhang IV

der EU-POP-Verordnung (siehe Anlage IV Tabelle 3.1 Spalte 2), so sind diese als gefährlich einzustufen (Schritt 4a).

Erreichen oder überschreiten die Gehalte sogenannter „neuer“ POP (oberer Fall b) die Konzentrationsgrenzen nach Anhang III der Abfall-Rahmen-RL (siehe Anlage IV Tabelle 3.2 Spalte 2), sind die Abfälle als gefährlich einzustufen (Schritt 4b).

- 5) In Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt ist zu prüfen, ob bei mineralischen Abfällen die in Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung genannten Materialwerte der jeweils höchsten Materialklasse eingehalten werden (Schritte 5 und 5a). Sofern das nicht der Fall ist, besteht die Vermutung, dass diese gefahrenrelevante Eigenschaft vorhanden ist.

Für die Abfallarten Boden, Baggergut, Gleisschotter und Bauschutt sind die dazu relevanten Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 zu entnehmen. Als Boden werden Bodenmaterialien mit bis zu 50 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile (insbesondere Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke) bezeichnet. Als Bauschutt werden - entsprechend der Abfallbezeichnung des Abfallschlüssels 17 01 06* - verschiedene Fraktionen (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) oder auch Gemische aus diesen und anderen mineralischen Fraktionen bezeichnet. Als Gleisschotter wird Bettungsmaterial aus Naturstein bezeichnet, welches ursprünglich aus Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums stammt. Als Baggergut wird Material bezeichnet, welches ursprünglich im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen wurde.

Für sonstige mineralische Abfälle gelten ergänzend zu den beschriebenen Regelungen nach Nummern 1 bis 4 und 6 die in Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung genannten Werte der höchsten Materialklasse einer Materialart als Schwellenwerte. Sind diese eingehalten, ist die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt vermutlich nicht gegeben, sodass der Abfall als nicht gefährlich angesehen werden kann.

- 6) Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften mit derartigen analytisch bestimmbar Schwellenwerten unteretzt werden können, ist vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der verbal einzuschätzenden gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP1, HP2, HP3, HP9, HP12, bei nicht-mineralischen Abfällen auch HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt) darzulegen (Schritt 6).

Bewertung der Analysenergebnisse

Grundsätzlich gilt für die Bewertung der Analysenergebnisse Folgendes:

- 1) Soweit ein Abfallerzeuger nachweist, dass die analytisch ermittelte Konzentration auf ungefährliche Verbindungen/Stoffe des jeweiligen Parameters zurückzuführen ist, ist der

¹ Der „Berücksichtigungsgrenzwert“ bezeichnet, gemäß Definition nach CLP-Verordnung, jenen Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, Beimengungen oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile (hier: Abfallbestandteile), bei dessen Überschreitung diese Verunreinigungen, Beimengungen oder Bestandteile bei der Ermittlung, ob der Stoff beziehungsweise das Gemisch (hier: der Abfall) eingestuft werden muss, zu berücksichtigen sind.

Abfall der nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages zuzuordnen.

Es ist zu belegen, welche ungefährliche Einzelverbindung oder welcher ungefährliche Stoff konkret vorliegt. Dies kann auf analytischem Wege oder mittels Argumentation erfolgen.

Ist der Nachweis weder analytisch noch argumentativ möglich, sind die Prüfmethode aus der EG-Verordnung Nr. 440/2008 vom 30. Mai 2008 anzuwenden - beispielsweise für die gefahrenrelevante Eigenschaft

- ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt über die Methode C.2. (Daphnientest),
- ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt über die Methode C.8. (Toxizität für Regenwürmer etc.) oder
- ätzend/reizend über die Methode nach YOUNG (als Vortest) sowie über die Methode B.40 (TER-Test) oder B.40 bis (Test mit menschlichem Hautmodell).

- 2) Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen karzinogene Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg.

In die Bewertung des MKW-Gehaltes sind entsprechend der LAGA-Richtlinie „Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen“ (KW/04) das Chromatogramm beziehungsweise das Beiblatt zur Ergebnisübermittlung einzubeziehen.

- 3) Abfälle mit sehr niedrigem oder sehr hohem pH-Wert sind als gefährlich einzustufen.

Bei pH-Werten von kleiner 5,5 sowie größer 13 weist der Abfall die gefahrenrelevante Eigenschaft HP15 („Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist“) auf.

Bei pH-Werten von kleiner/gleich 2 sowie größer/gleich 11,5 ist davon auszugehen, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft HP8 - „ätzend“ oder HP4 - „reizend“ vorliegt (vgl. TRGS 201² sowie CLP-Verordnung³).

Somit ist bei Abfällen, die einen pH-Wert von kleiner 5,5 sowie größer/gleich 11,5 zeigen, davon auszugehen, dass diese als gefährlich einzustufen sind (vgl. Anlage IV Tabelle 2).

Für mineralische Abfälle sind folgende davon abweichende Regelungen zu beachten:

1. Auf Grund der nachgewiesenermaßen vorhandenen Pufferkapazität für Bauschutt ist ein erhöhter pH-Wert unbeachtlich.
2. Mineralische Abfälle aus natürlichen Mineralien (Boden und Baggergut) können geogenbedingt niedrige pH-Werte aufweisen. Für diese stellt ein pH-Wert zwischen 2 und 5,5 einen Orientierungswert dar, bei welchem die Ursache zu prüfen und eine anthropogene Belastung auszuschließen ist.
- 4) Bei der Einstufung von Abfällen, die Metalle in elementarer Form enthalten, ist Folgendes zu beachten: Eine Vielzahl von Metallen sind in elementarer Form als gefährlich eingestuft (zum Beispiel Quecksilber, Blei, Arsen, Cadmium, Nickel, Selen, Thallium, Zink etc.). Die Abfälle, die derartige Metalle in entsprechender Konzentration enthalten, können als nicht gefährlich eingestuft werden, wenn durch eine kompakte Form dieser Metalle keine physikalisch-chemische Gefahr besteht, keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erfolgt.

4 Probenahme- und Analysenverfahren

Soweit nach diesen Vollzugshinweisen Probenahmen und Analysen durchzuführen sind, sind die in Anlage V genannten Vorgaben zu Probenahme- und Analysevorschriften einzuhalten. Eine Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Bestätigung durch die zuständige Behörde.

Anlage I

Rechtsgrundlagen und Quellen

- Abfallrahmenrichtlinie (Abfall-Rahmen-RL): Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Abfallverzeichnis-Verordnung
- CLP-Verordnung (CLP-V): Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Mantelverordnung - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Methodensammlung Feststoffuntersuchung des LAGA-Forums (Forum-AU) Abfalluntersuchung und des Fachbeirats Bodenuntersuchung (FBU), Version 2.0 (Stand: 15.06.2021), veröffentlicht mit Zustimmung der LAGA im Umlaufverfahren Nr. 2021/09
- Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 - LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physika-

² Siehe Anhang 2, Kapitel 2.2.2 (Fassung vom 10. April 2018).

³ Siehe Anhang I, Kapitel 3.2.2.2.5 (konsolidierte Fassung vom 1. Dezember 2018).

- lischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019
- POP-Verordnung (EU-POP-VO):
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004)
 - Prüfmethode-Verordnung (Prüf-V):
Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV):
Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV)
 - Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin (SoAbfEV):
Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV)
 - Technische Hinweise der LAGA:
Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, Stand: 09.02.2021
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 201:
Technische Regeln für Gefahrstoffe - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Anlage II

**Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle
und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen**

Tabelle 1 - Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen und Gefährlichkeitsschwellenwerte

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
HP1 „explosiv“ Inst. Expl. mit H200 Expl. 1.1 mit H201 Expl. 1.2 mit H202 Expl. 1.3 mit H203 Expl. 1.4 mit H204 Selbstzers. A mit H240 Org. Perox. A mit H240 Selbstzers. B mit H241 Org. Perox. B mit H241	Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP2 „brandfördernd“ Oxid. Gas 1 mit H270 Oxid. Fl. 1 mit H271 Oxid. Festst. 1 mit H271 Oxid. Fl. 2 mit H272 Oxid. Fl. 3 mit H272 Oxid. Festst. 2 mit H272 Oxid. Festst. 3 mit H272	Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.	
HP3 „entzündbar“ Entz. Gas 1 mit H220 Entz. Gas 2 mit H221 Aerosol 1 mit H222 Aerosol 2 mit H223 Entz. Fl. 1 mit H224 Entz. Fl. 2 mit H225 Entz. Fl. 3 mit H226 Entz. Festst. 1 mit H228 Entz. Festst. 2 mit H228 Selbstzers. CD mit H242 Selbstzers. EF mit H242 Org. Perox. CD mit H242 Org. Perox. EF mit H242 Pyr. Fl. 1 mit H250	<ul style="list-style-type: none"> - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; 	Flammpunkt von flüssigen Abfällen (außer Abfälle aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl): < 60 °C Flammpunkt von Abfällen aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl: > 55 °C und ≤ 75 °C

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
Pyr. Festst. 1 mit H250 Selbsterh. 1 mit H251 Selbsterh. 2 mit H252 Wasserreakt. 1 mit H260 Wasserreakt. 2 mit H261 Wasserreakt. 3 mit H261	<ul style="list-style-type: none"> - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): 	
HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren als Augenschäden 1 mit H318 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren als Hautreizung 2 mit H315 oder Augenreizend 2 mit H319 eingestufteten Stoffen 	
HP5 „Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)/ Aspirationsgefahr“ STOT einm. 1 mit H370 STOT einm. 2 mit H371 STOT einm. 3 mit H335 STOT wdh. 1 mit H372 STOT wdh. 2 mit H373 Asp. 1 mit H304	Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 1\%$ an einem als STOT einm. 1 mit H370 eingestufteten Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als STOT einm. 2 mit H371 eingestufteten Stoff - Konzentration von $\geq 20\%$ an einem als STOT einm. 3 mit H335 eingestufteten Stoff - Konzentration von $\geq 1\%$ an einem als STOT wdh. 1 mit H372 eingestufteten Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als STOT wdh. 2 mit H373 eingestufteten Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als Asp. 1 mit H304 eingestufteten Stoff (nur bei kinematischer Viskosität von $\leq 20,5\text{ mm}^2/\text{s}$ bei 40 °C) 	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332	Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (oral) mit H301 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (oral) mit H302 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 15 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (dermal) mit H311 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 55 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (dermal) mit H312 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 3,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 22,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (inhal.) mit H332 eingestuften Stoffen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
HP7 „karzinogen“ Karz. 1A mit H350 Karz. 1B mit H350 Karz. 2 mit H351	Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): 	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als Karz. 1A oder 1B mit H350 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 1 % an einem als Karz. 2 mit H351 eingestuften Stoff
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuften Stoffen 	
HP9 „infektiös“	Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.		
HP10 „reproduktionstoxisch“ Repr. 1A mit H360 Repr. 1B mit H360 Repr. 2 mit H361 Lact. mit H362	Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,3$ % an einem als Repr. 1A oder 1B mit H360 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 3 % an einem als Repr. 2 mit H361 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 0,3$ % an einem als Lact. mit H362 eingestuften Stoff 	
HP11 „mutagen“ Mutag. 1A mit H340 Mutag. 1B mit H340 Mutag. 2 mit H341	Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als Mutag. 1A oder 1B mit H340 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 1 % an einem als Mutag. 2 mit H341 eingestuften Stoff 	
HP12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“ EUH029 EUH031 EUH032	Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3).		
HP13 „sensibilisierend“ Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317	Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von ≥ 10 % an einem als Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 10 % an einem als Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317 eingestuften Stoff 	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410 Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413 Ozone 1 mit H420	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als Aquatic Acute 1 mit H400 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25\%$ an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 1 mit H410 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5\%$ an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 2 mit H411 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 3 mit H412 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 4 mit H413 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1\%$ an einem oder mehreren als ozonschädigend 1 mit H420 eingestuft Stoffen
HP15 H205 EUH001 EUH019 EUH044	Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.	

Tabelle 2 - Berücksichtigungsgrenzen

Bei den Eigenschaften HP4, HP6, HP8 und HP14 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:		
HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	1 %

Bei den Eigenschaften HP4, HP6, HP8 und HP14 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:		
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331	Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalations- exposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	0,1 %
Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		1 %
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	1 %
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	0,1 %
Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413		1 %

Anlage III

Tabelle 1 - Liste der Spiegeleinträge

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
4	01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
11	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
13	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
17	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
18	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
19	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
20	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
21	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
22	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
24	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
25	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
26	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
27	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
28	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
	06 08 99	Abfälle a. n. g.	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
29	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
31	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
32	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
33	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
34	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
35	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
36	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
37	07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
38	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
39	07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
40	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
41	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
42	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
43	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
44	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
45	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
46	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
47	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
48	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
49	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
50	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
51	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
52	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
53	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
54	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
55	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
56	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
57	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
58	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
59	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
60	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
61	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
62	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
63	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
64	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
65	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
66	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
67	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
68	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
69	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
70	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
71	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	gefährlich
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
72	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
73	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
74	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
75	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
76	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
77	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
78	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
79	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
81	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
82	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
83	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
84	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
85	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
86	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
87	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
88	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
89	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
90	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
91	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
92	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
93	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
94	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	gefährlich
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
95	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
96	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
97	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
98	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
99	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
100	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
102	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
103	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
104	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
105	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
106	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
107	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
108	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
109	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
110	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
111	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
111a	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x
	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
112	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
113	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
114	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
115	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
116	15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
117	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
118	15 01 05	Verbundverpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
119	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
120	15 01 07	Verpackungen aus Glas	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
121	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
122	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
123	16 01 04*	Altfahrzeuge	x
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
124	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
125	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
126	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x
	16 01 22	Bauteile a. n. g.	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
127	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
128	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
129	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
130	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
131	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
132	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
133	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
134	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
135	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
136	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
137	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
138	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
139	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
140	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
141	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
142	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
143	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
144	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
145	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
146	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
147	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
148	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
149	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
150	17 02 01	Holz	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
151	17 02 02	Glas	x
	17 02 04*	Glas , Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
152	17 02 03	Kunststoff	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
153	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
154	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
155	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
156	17 04 02	Aluminium	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
157	17 04 03	Blei	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
158	17 04 04	Zink	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
159	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160	17 04 06	Zinn	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
161	17 04 07	gemischte Metalle	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
162	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
163	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
164	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
165	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
166	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
167	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
168	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
169	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
170	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
171	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
172	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
173	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
174	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
175	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
176	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
177	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
178	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
179	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
180	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
181	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
182	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
183	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
184	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
185	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
186	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
187	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
188	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
189	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	19 07	Deponiesickerwasser	
191	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
192	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
193	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
194	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
195	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
196	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
197	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
198	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
199	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
200	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
201	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
202	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
203	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.2
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
204	20 01 25	Speiseöle und -fette	
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
205	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
206	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
207	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
208	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
209	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
210	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
211	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
212	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

Tabelle 2 - Ergänzende Zuordnungshinweise

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
15	02 01 08* 02 01 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
16	03 01 04* 03 01 05	nicht gefährlich, wenn es sich um - Abfälle von Möbeln aus naturbelassenem Vollholz - Abfälle von verleimten, beschichteten, gestrichenen, lackierten Möbeln - Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz - Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) handelt
21	05 01 09* 05 01 10	gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - aus nicht-biologischer Stufe handelt
34	07 02 16* 07 02 17	gefährlich, wenn es sich um - Silicone aus nicht ausgehärteten Dichtmassen handelt
49	08 03 17* 08 03 18	nicht gefährlich sind staubförmige Tonerabfälle in Originalkartuschen oder Refill- bzw. Rebuildkartuschen, wenn - die Tonerkartuschen der DIN 33870 entsprechen und ein aussagefähiges EG-Sicherheitsdatenblatt (gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG) vorliegt, das konkrete Angaben über die einzelnen Bestandteile des verwendeten Toners und dessen Ungefährlichkeit nach Maßgaben der AVV enthält, oder - die Tonerkartuschen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. gemäß den Vergabegrundlagen nach RAL-ZU 55 versehen sind, oder - die Tonerkartuschen mit dem Zertifikat „LGA-schadstoffgeprüft“ der Landesgewerbeanstalt Bayern ausgewiesen sind
54	09 01 11* 09 01 12	gefährlich, wenn - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberenthaltende Batterien - Lithiumbatterien eingebaut sind
61	10 02 07* 10 02 08	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasstäube handelt
63	10 02 13* 10 02 14	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasschlämme handelt
64	10 03 15* 10 03 16	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
74	10 05 10* 10 05 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
77	10 08 10* 10 08 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
82	10 09 05* 10 09 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
86	10 09 13* 10 09 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden nicht gefährlich, wenn - als anorganischer Binder Bentonit verwendet wurde
88	10 10 05* 10 10 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
92	10 10 13* 10 10 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden
111a	12 01 15 12 01 18*	gefährlich, wenn - ölhaltige Bearbeitungsflüssigkeiten verwendet wurden

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
112	12 01 16* 12 01 17	<p>gefährlich, wenn der Abfall aus folgenden Anwendungsfällen stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassadensanierung <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Flammenschutzbeschichtungen, feuerhemmenden Imprägniermitteln und Holzschutzfarben - Abtrag von Dichtfugenmassen (PCB-haltig) 2. Erneuerung des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken (Brücken, andere Stahlbauwerke, Schienenfahrzeuge) <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen - Bleistaub-, bleimennige-, blei-, cadmiumcarbonathaltige sowie blei- und strontiumchromathaltige Beschichtungsabträge 3. Sanierung/Entfernung von Altbeschichtungen (PCB-haltig) in Schwimmbädern <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen 4. Wasserbau und Wartung von Schiffen <ul style="list-style-type: none"> - Teerepoxydharz, Steinkohleteerpech (PAK-haltig) - Antifoulingmittel an Schiffskörpern und Unterwasserbau (organische Zinnverbindungen) 5. Dekontamination von asbesthaltigen Innenräumen mit Hilfe von Feuchtstrahlverfahren 6. Wasserstrahlhochdruck-Abrasivstrahlen <ul style="list-style-type: none"> - Zerspanende Strahlanwendung, bei der Anteile toxischer oder kanzerogener Metalle/ Erdalkalimetalle in resorbierender Form (Feinstaub) anfallen können: Be, Ni, Co, Cd, Sb 7. Brandschadensanierung <ul style="list-style-type: none"> - angereicherte Brandrückstände (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane) 8. Tank- und Siloreinigung <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Blei-/Bleiverbindungen (bleimennige-, bleicarbonathaltige Beschichtungen) - Abtrag von Zink-, Blei- und Strontiumchromaten in der Beschichtung - Abtrag von cadmiumcarbonathaltigen Altbeschichtungen - Schädliche Verunreinigung des Strahlmittels - organische oder anorganische Ablagerungen/ Anhaftungen (Inhaltsstoffe) von Tank- und Silooberflächen 9. Silikogene Strahlmittelabfälle (Silikose hervorrufend beim Strahlen mit Quarzsand)
114	15 01 01 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
115	15 01 02 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
116	15 01 03 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde - Munitionskisten - Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989) <p>nicht gefährlich, wenn es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten - Paletten aus Holzwerkstoffen - sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien - Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz - Transportkisten aus Holzwerkstoffen - Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz handelt
117	15 01 04 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
118	15 01 05 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
119	15 01 06 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
120	15 01 07 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
121	15 01 09 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
123	16 01 04* 16 01 06	nicht gefährlich, wenn - Altfahrzeug gemäß AltfahrzeugVO behandelt wurde
124	16 01 11* 16 01 12	nicht gefährlich, wenn - Bremsbeläge nach 1992 hergestellt wurden
126	16 01 21* 16 01 22	gefährlich, wenn es sich um - Kraftstofffilter - Bleibatterien - Lithiumbatterien handelt (Anmerkung: Alle anderen gefährlichen Bauteile werden in separaten Abfallarten genannt.)
127	16 02 09* 16 02 14	gefährlich, wenn - es sich um Starkstromkondensatoren handelt, die durch Buchstabenkombination wie CD, CI, CP oder A30, A40 gekennzeichnet sind - PCB oder Gemische mit PCB gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung, die mehr als 50 mg/kg PCB ^{gesamt} enthalten nicht gefährlich bei - Buchstabenkombinationen wie MP, MKK, MPP, MKV, MPK sowie LK und LP, siehe PCB-Merkblatt des ZVEI unter https://www.zvei.org/verband/fachverbaende/fachverband-starkstrom-kondensatoren/ → „Merkblatt Entsorgung von PCB-haltigen Starkstromkondensatoren“
128	16 02 10* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bauteile enthalten sind, die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten
129	16 02 11* 16 02 14	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-/HFCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-/HFCKW-haltiger Isolierung
130	16 02 12* 16 02 14	gefährlich, wenn - Elektrospeicherheizgeräte - elektrische Schalteinrichtungen - Heizkessel - Trocken-, Härte- und Glühöfen - Kleingeräte wie Toaster anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass Asbest enthalten ist
131	16 02 13* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
132	16 02 15* 16 02 16	gefährlich, wenn es sich um - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - PCB-Kondensatoren - FCKW-/HFCKW-haltige PUR-Schäume

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		- Asbestabfälle handelt
135	16 05 04* 16 05 05	gefährlich, wenn - Halonlöscher, Pulverlöscher mit Metallbrandpulver, Wasserlöscher, Schaumlöscher, gemischte Feuerlöscher - Druckbehälter mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
136	16 05 06* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
137	16 05 07* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist - Metallbrandpulver
138	16 05 08* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
140	16 07 09* 16 07 99	gefährlich, wenn - in den Tanks oder Fässern Gefahrstoffe gelagert wurden
141	16 08 01 16 08 07*	gefährlich, wenn - Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - wenn KFZ-Katalysatoren krebserzeugende Mineralfasern enthalten
142	16 08 02* 16 08 03	gefährlich, wenn - die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind - die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind - das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - Gefahrstoffe enthalten sind
143	16 08 04 16 08 07*	gefährlich, wenn Katalysatoren - mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln - mit Gefahrstoffen beladen sind
149	17 01 06* 17 01 07	gefährlich, wenn es sich um Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsigelung von baulichen Anlagen handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Gewerbliche Feuerungsanlagen - Rauchzüge, Kamine, Essen 4. Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 5. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke, Verloaderampen, Reparaturwerkstätten - Öllager, Waschstraßen

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		6. Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 7. Abfälle aus Brandereignissen
150	17 02 01 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme) - Altholz aus dem Wasserbau - Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) nicht gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - naturbelassenes Vollholz - Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) - Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen) - Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen) und - bei Sortimenten unbekannter Herkunft, wenn die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden
151	17 02 02 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wasser-gefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: Chemische Industrie/Labors - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen
152	17 02 03 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wasser-gefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: 1. Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) 2. Chemische Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitungen 3. Kunststoffabfälle aus Brandereignissen (z. B. Teppichböden, Fußbodenbeläge)
154	17 03 02 17 03 03*	<u>bei Dachpappen:</u> gefährlich, wenn - Abfälle aus Abriss/Sanierung nicht gefährlich, wenn - Abfälle aus Neubau (Verschnitt etc.)
162	17 04 10* 17 04 11	gefährlich, wenn - Erd- oder Seekabel - Kabelmuffen - Kabelendverschlüsse - ölhaltige Kabel
163	17 05 03* 17 05 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle von Betriebsstätten handelt, in oder auf denen mit wasser-gefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken - Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Anlagen auf militärischen Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 4. Anlagen der Eisenbahn <ul style="list-style-type: none"> - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verladerampen - Öllager, Waschstraßen 5. Landwirtschaftliche Betriebe <ul style="list-style-type: none"> - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 6. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen 7. Altlastensanierung
165	17 05 07* 17 05 08	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus folgenden Bereichen handelt: <ul style="list-style-type: none"> - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Haltebereich vor Signalen - Betankungsbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise - Werkstatt/Reparaturbereich - Havariebereich
167	17 06 03* 17 06 04	gefährlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen - Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen - FCKW-/HFCKW-haltiges Polystyrol bzw. Polyurethan - konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten - PAK-haltiger Teerkork nicht gefährlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Neubaumaßnahmen stammen, wie beispielsweise Verschnitte und Reste von Neuware oder aber Produktionsausschuss
171	17 09 03* 17 09 04	gefährlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar gefährliche Bestandteile (z. B. Teerpappenabfälle) enthalten sind - es sich um Dachpappe, die karzinogene Mineralfasern enthält, handelt - die Abfälle aus Brandereignissen stammen
172	18 01 01 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um <ul style="list-style-type: none"> - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
173	18 01 02 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt, <ul style="list-style-type: none"> - die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind
174	18 01 03* 18 01 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle <ul style="list-style-type: none"> - wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel, die mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
175	18 01 06* 18 01 07	gefährlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
177	18 02 01 18 02 02*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
178	18 02 02* 18 02 03	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt wie - Versuchstiere und Tierkörper, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, die eine Übertragung oder eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder sonstiger Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörper, Blut, andere Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren hervorrufen
179	18 02 05* 18 02 06	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
191	19 07 02* 19 07 03	gefährlich, wenn - auf der Deponie gefährliche Abfälle abgelagert werden/wurden
197	19 11 05* 19 11 06	gefährlich, wenn - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn - aus biologischer Stufe
198	19 12 06* 19 12 07	gefährlich, wenn - Staubfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen anfällt - Althölzer, die bei der Behandlung von Altholz, das unter 03 01 04*, 17 02 04* oder 20 01 37* eingestuft ist, angefallen sind - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Holzanteile enthalten sind nicht gefährlich, wenn - bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden
199	19 12 11* 19 12 12	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind
206	20 01 29* 20 01 30	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
208	20 01 33* 20 01 34	gefährlich, wenn - Bleibatterien - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien vorhanden
210	20 01 23* 20 01 36	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-/HFCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-/HFCKW-haltiger Isolierung
211	20 01 35* 20 01 36	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Asbest - PCB-haltige Kondensatoren - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
212	20 01 37* 20 01 38	gefährlich, wenn - Konstruktionshölzer für tragende Teile

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) - Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen enthalten sind nicht gefährlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Möbel, naturbelassenes Vollholz - Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert enthalten sind

Anlage IV

Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Schwermetalle nach AVV			
Antimon	10.000	HP 7	
Arsen	1.000	HP 7	
Blei	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Cadmium	1.000	HP 7	
Chrom (VI)	1.000	HP 7	
Kupfer	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Nickel	1.000	HP 7	
Quecksilber	5,00		
Selen	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Thallium	2.500	HP 6	
organische Zinnverbindungen	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Organische Stoffe (außer POP)			
BTEX	1.000	HP 7	
LHKW	1.000	HP 7 HP 11 HP 14 (Ozon)	
MKW _[C10-C40] , gesamt ¹⁾	1.000	HP 7	
	2.500	HP 14 (aquat.)	X
PAK nach EPA	100,0	HP 7 HP 11	
Benzo(a)pyren	50,0	HP 7	
Karzinogene Mineralfasern			
Asbest und biopersistente Keramikfasern	1.000	HP 7	
biopersistente künstliche Mineralfasern	10.000	HP 7	
Weitere Stoffe			
Beryllium	1.000	HP 7	

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Cobalt	1.000	HP 7	
Cyanide	500	HP 6	
Silber	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Vanadium	10.000	HP 5 HP 11	
Zink	2.500	HP 14 (aquat.)	X

^x Die gekennzeichneten Parameter müssen den angegebenen Gesamtgehalt in der Summe einhalten, sofern die Einzelkonzentrationen über dem Berücksichtigungsgrenzwert von 1.000 mg/kg liegen.

¹⁾ Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg OS ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg OS. Kann auf Grund herkunftsspezifischer Kenntnisse jedoch ausgeschlossen werden, dass der Befund auf MKW tatsächlich auch auf solche zurückzuführen ist, sind die betreffenden Konzentrationen bei der abfallrechtlichen Einstufung nicht zu berücksichtigen. Dies ist zum Beispiel bei Kunststoffen (zum Beispiel Kunststoffbeschichtungen) und bitumenstämmigen Materialien (zum Beispiel entsprechender Schwarzanstrich auf Beton) der Fall.

Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat

Parameter	Gehalt [mg/l]	Gefahrenrelevante Eigenschaft
pH-Wert ¹⁾	5,5 - 11,5	HP 4 HP 8 HP 15
Phenole	50,0	HP 15
Arsen	0,200	HP 15
Blei	1,00	HP 15
Cadmium	0,100	HP 15
Kupfer	5,00	HP 15
Nickel	1,00	HP 15
Quecksilber	0,0200	HP 15
Zink	5,00	HP 15
Cyanide, leicht freisetzbar	0,500	HP 15
Fluorid	15,0	HP 15
Barium	10,0	HP 15
Chrom, gesamt	1,00	HP 15
Molybdän	1,00	HP 15
Antimon	0,0700	HP 15
Selen	0,0500	HP 15

¹⁾ Einzelheiten zur Bewertung sind in Nummer 3.3 - Bewertung der Analyseergebnisse - unter Nummer 3 geregelt.

Tabelle 3.1 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]
Dioxine/Furane (PCDD/F)	15 µg I-TEQ/kg OS
DDT	50,0
Chlordan	50,0
Hexachlorcyclohexane (HCH, inkl. Lindan)	50,0
Dieldrin	50,0
Endrin	50,0
Heptachlor	50,0
Hexachlorbenzol	50,0
Chlordecon	50,0
Aldrin	50,0
Pentachlorbenzol (PeCB)	50,0
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ¹⁾	50,0
- entspricht PCB ₆	10,0
Mirex	50,0
Toxaphen	50,0
Hexabromobiphenyl	50,0

¹⁾ Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongenere multipliziert mit dem Faktor 5“.

Tabelle 3.2 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Endosulfan	2.500	HP 6 HP 14 (aquat.)	X
Hexachlorbutadien (HCBd)	10.000	HP 6 HP 7	
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- und Deca-Brom-diphenylether als Summenparameter (PBDEs)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	3.000	HP 10	
Hexabromcyclododecan (HBCD)	30.000	HP 10	
Pentachlorphenol (PCP)	2.500	HP 14 (aquat.)	X

Tabelle 4 - Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter

Die folgende Tabelle enthält Schwellenwerte bezogen auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt. Für die Bewertung der weiteren gefahrenrelevanten Eigenschaften - außer HP 14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt - sind darüber hinaus die Schwellenwerte aus den Tabellen 1, 3.1 und 3.2 dieser Anlage IV anzuwenden.

Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. In Anlage V Tabelle 1 ist für Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten dargestellt. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.

Parameter	Einheit	Boden	Baggergut	Bauschutt	Gleisschotter
pH-Wert ¹⁾		5,5 - 12	5,5 - 12	6 - 13	5 - 12
MKW _[C10-C40] , gesamt	mg/kg TS	2.000	2.000	2.000	2.000
MKW _[C10-C22] , mobiler Anteil	mg/kg TS	1.000	1.000	1.000	1.000
BTEX	mg/kg TS	1,00	1,00	1,00	1,00
LHKW	mg/kg TS	1,00	1,00	1,00	1,00
Polychlorierte Biphenyle (PCB ₇) ³⁾	mg/kg TS	0,500	0,500	0,500	0,500
PAK ₁₆ nach EPA	mg/kg TS	30,0	30,0	20,0	30,0
EOX	mg/kg TS	10,0	10,0	10,0	10,0
Arsen	mg/kg TS	150	150	150	150
Blei	mg/kg TS	700	700	700	700
Cadmium	mg/kg TS	10,0	10,0	10,0	10,0
Chrom, gesamt	mg/kg TS	600	600	600	600
Kupfer	mg/kg TS	320	320	320	320
Nickel	mg/kg TS	350	350	350	350
Thallium	mg/kg TS	7,00	7,00	7,00	7,00
Quecksilber	mg/kg TS	5,00	5,00	5,00	5,00
Zink	mg/kg TS	1.200	1.200	1.200	1.200
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	10,0	10,0	10,0	10,0
Tributylzinn-Kation	mg/kg TS	1,00	1,00	1,00	1,00
Leitfähigkeit ⁴⁾	µS/cm	2.000	2.000	10.000	1.000
Sulfat	mg/l	1.000	1.000	3.500	1.000

Parameter	Einheit	Boden	Baggergut	Bauschutt	Gleisschotter
Cyanide, gesamt	mg/l	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
Arsen	mg/l	0,100	0,100	0,100	0,100
Blei	mg/l	0,4700	0,4700	0,4700	0,4700
Cadmium	mg/l	0,01500	0,01500	0,01500	0,01500
Chrom, gesamt	mg/l	0,5300	0,5300	0,900	0,5300
Kupfer	mg/l	0,3200	0,3200	0,500	0,3200
Nickel	mg/l	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800
Quecksilber	mg/l	0,00010	0,00010	0,00010	0,00010
Thallium	mg/l	0,00020	0,00030	0,00020	0,00020
Molybdän	mg/l	0,1100	0,1100	0,1100	0,1100
Antimon	mg/l	0,01500	0,01500	0,01500	0,01500
Vanadium	mg/l	0,8400	0,8400	1,3500	0,8400
Zink	mg/l	1,600	1,600	1,600	1,600
Phenole	mg/l	2,00	2,00	2,00	2,00
PAK ₁₅ ²⁾	mg/l	0,0200	0,0200	0,0250	0,0500
MKW	mg/l	0,3100	0,3100	0,3100	0,500
PCB ₇ ³⁾	mg/l	0,000040	0,000040	0,000040	0,000040
Chlorphenole, gesamt	mg/l	0,100	0,100	0,100	0,100
Chlorbenzole, gesamt	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
Atrazin	mg/l	0,00130	0,00130	0,00130	0,0140
Bromacil	mg/l	0,00040	0,00040	0,00040	0,00530
Diuron	mg/l	0,00030	0,00030	0,00030	0,00460
Glyphosat	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0270
AMPA	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,050
Simazin	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0270
Sonstige Herbizide ⁵⁾	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0270
Hexachlorbenzol	mg/l	0,000040	0,000040	0,000040	0,000040

Anlage V

¹⁾ Mineralische Abfälle aus natürlichen Mineralien (Boden und Baggergut) können geogenbedingt niedrige pH-Werte aufweisen. Für diese stellt ein pH-Wert zwischen 2 und 5,5 einen Orientierungswert dar, bei welchem die Ursache zu prüfen und eine anthropogene Belastung auszuschließen ist.

²⁾ PAK₁₅ entspricht PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

³⁾ PCB₇ umfasst die Summe der 6 Ballschmitter-Kongeneren zuzüglich des Gehaltes des Kongeneres Nr. 118.

⁴⁾ Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen. Eine Überschreitung des Parameters allein führt noch nicht zur Gefährlichkeit des Abfalls.

⁵⁾ Einzelwerte jeweils für Dimeturon, Flazasulfuron, Flumioxazin, Ethidimuron, Thiazafuron sowie neu zugelassene Wirkstoffe, soweit diese eingesetzt wurden.

Die Materialwerte aus Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung für den Parameter TOC sind für die Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlich in Bezug auf das Merkmal HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt nicht relevant.

Probenahme und Analysenverfahren

Probenahme und Probenvorbereitung/Probenaufbereitung

Im Rahmen der Deklaration hat die Probenahme durch einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer zu erfolgen. Der Probenehmer hat seine Fach- und Sachkunde durch geeignete Dokumente (zum Beispiel Lehrgangszertifikate) gegenüber seinen Auftraggebern und auf Anfrage der Behörde nachzuweisen.

Für die Probenahme sowie Probenvorbereitung/Probenaufbereitung sind die folgenden Regelwerke anzuwenden beziehungsweise zu beachten:

- nur bei festen/stichfesten Abfällen:
 - a) Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 - LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand: Mai 2019

b) Ergebnisse aus einer in-situ-Untersuchung nach DIN 19698-6 - „Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Ausgabe 2019-01 sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, sofern sich die Beschaffenheit des Abfalls zum Zeitpunkt des Aushubs oder des Abschiebens, insbesondere auf Grund der zwischenzeitlichen Nutzung, nicht verändert hat.

- nur bei flüssigen Abfällen: DIN 51750 (Teil 1 bis 3) „Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Flüssige Stoffe“.

3 Der Zeitpunkt der Probenahme darf maximal 12 Monate zurückliegen.

Analysenverfahren

4 Die chemische Analytik ist durch ein für die jeweiligen Untersuchungsmethoden nach DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ akkreditiertes Labor auszuführen. Ein aktueller Nachweis der Akkreditierung ist in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle über deren Internetseite abrufbar (<https://www.dakks.de/>).

5 Für die Probenanalyse ist folgendes Regelwerk anzuwenden beziehungsweise zu beachten:

- Methodensammlung Feststoffuntersuchung des LAGA-Forums (Forum-AU) Abfalluntersuchung und des Fachbeirats Bodenuntersuchung (FBU), Version 2.0 (Stand: 15.06.2021), veröffentlicht mit Zustimmung der LAGA im Umlaufverfahren Nr. 2021/09.

6 Für die Untersuchung von Abfällen hinsichtlich karzinogener Mineralfasern sind darüber hinaus folgende Prüfmethode anzuwenden:

- VDI 3866 Blatt 5 sowie VDI 3866 Blatt 5 Anhang B
- VDI 3876
- Methode des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - Arbeitsmappe Messung

von Gefahrstoffen, Kennzahl 7487 (sogenannte „BIA-Methode“).

Für die Untersuchung von Abfällen hinsichtlich ihrer Eluierbarkeit sind folgende Eluat-Herstellungsverfahren anzuwenden:

- bei den in Anlage IV Tabelle 2 benannten Schwellenwerten die DIN EN 12457-4, Ausgabe Januar 2003, Charakterisierung von Abfällen - Auslaugung; Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen - Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung);
- bei den in Anlage IV Tabelle 4 benannten Schwellenwerten die DIN 19529 - „Elution von Feststoffen - Schüttelverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen Stoffen und organischen Stoffen mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2 l/kg“, Ausgabe Dezember 2015. In Abstimmung mit der für die Abfalleinstufung zuständigen Erzeugerbehörde kann auf eine der beiden anderen in der Ersatzbaustoffverordnung genannten Prüfmethode ausgewichen werden.

Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. In der folgenden Tabelle 1 ist für Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten dargestellt. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

Tabelle 1 - Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten

Parameter	Einheit	Boden	Baggergut	Bauschutt	Gleisschotter
pH-Wert		x	x	x	x
MKW _[C10-C40] , gesamt	mg/kg TS	x	x	x	x
MKW _[C10-C22] , mobiler Anteil	mg/kg TS	x	x	x	x
BTEX	mg/kg TS				
LHKW	mg/kg TS				
Polychlorierte Biphenyle (PCB ₇)	mg/kg TS	x	x	x	
PAK ₁₆ nach EPA	mg/kg TS	x	x	x	x
EOX	mg/kg TS	x	x	x	x
Arsen	mg/kg TS	x	x	x	x
Blei	mg/kg TS	x	x	x	x
Cadmium	mg/kg TS	x	x	x	x

Parameter	Einheit	Boden	Baggergut	Bauschutt	Gleisschotter
Chrom, gesamt	mg/kg TS	x	x	x	x
Kupfer	mg/kg TS	x	x	x	x
Nickel	mg/kg TS	x	x	x	x
Thallium	mg/kg TS	x	x	x	x
Quecksilber	mg/kg TS	x	x	x	x
Zink	mg/kg TS	x	x	x	x
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	x	x	x	x
Tributylzinn-Kation	mg/kg TS				
Leitfähigkeit	µS/cm	x	x	x	x
Sulfat	mg/l	x	x	x	
Cyanide, gesamt	mg/l	x	x	x	x
Arsen	mg/l	x	x	x	x
Blei	mg/l	x	x	x	x
Cadmium	mg/l	x	x	x	x
Chrom, gesamt	mg/l	x	x	x	x
Kupfer	mg/l	x	x	x	x
Nickel	mg/l	x	x	x	x
Quecksilber	mg/l	x	x	x	x
Thallium	mg/l	x	x	x	x
Molybdän	mg/l	x	x	x	x
Antimon	mg/l	x	x	x	x
Vanadium	mg/l	x	x	x	x
Zink	mg/l	x	x	x	x
Phenole	mg/l	x	x	x	x
PAK ₁₅	mg/l	x	x	x	x
MKW	mg/l	x	x	x	x
PCB ₇	mg/l				
Chlorphenole, gesamt	mg/l				
Chlorbenzole, gesamt	mg/l				
Atrazin	mg/l	x ¹⁾			x
Bromacil	mg/l	x ¹⁾			x
Diuron	mg/l	x ¹⁾			x
Glyphosat	mg/l	x ¹⁾			x
AMPA	mg/l	x ¹⁾			x
Simazin	mg/l	x ¹⁾			x
Sonstige Herbizide ²⁾	mg/l	x ^{1), 2)}			x ²⁾
Hexachlorbenzol	mg/l				

¹⁾ Untersuchung erforderlich bei Bodenaushub im Zusammenhang mit Gleisbaumaßnahmen.

²⁾ Zu untersuchen sind Dimefuron, Flazasulfuron, Flumioxazin, Ethidimuron, Thiazafuron sowie neu zugelassene Wirkstoffe, soweit diese eingesetzt wurden.

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H1007/A2022#A01#V2022#V003
Vom 15. März 2023

I.

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den VV-LHO nachfolgend erläutert. Die Änderungen ergeben sich aus folgenden Schwerpunkten:

- Zuwendungsrecht - VV/VVG zu § 44 LHO

Der Anwendungsbereich der im Jahr 2022 für Maßnahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 als Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO neu eingeführten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21)“ wird ergänzt um den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

In bewährter Praxis sind die jeweiligen fondsspezifischen Regelungsnummern in den ANBest-EU 21 mit eigenen Buchstaben gekennzeichnet. Die für den ELER aufgrund abweichender EU-rechtlicher Vorgaben notwendigen Ergänzungen werden mit dem Buchstaben „c“ aufgenommen.

Für Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 als Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO weiterhin aufrechterhalten. Für den ELER hat die EU-Kommission die Förderperiode 2014 bis 2020 um zwei Jahre gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 verlängert. Aufgrund der n+3-Regelung sind Bewilligungen der ELER-Mittel für diese verlängerte Förderperiode bis einschließlich 2025 möglich. Infolgedessen verwendet der ELER für die verlängerte Förderperiode 2014 bis 2022 die Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO weiter.

- Änderung von Verträgen, Vergleiche - VV zu § 58 LHO

Die Anpassung der VV Nr. 1.7 und 2.4 zu § 58 LHO ermöglicht den Arbeitsgerichten, Verwaltungsaufgaben des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg im Bereich von Änderungen von Verträgen oder des Abschlusses von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro zu übernehmen.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch

den Erlass vom 10. August 2022 (ABl. S. 731) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 16 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-EU 21“.
2. Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds -

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides beziehungsweise des Zuwendungsvertrages (im Folgenden einheitlich „Zuwendungsbescheid“), soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus folgenden Fonds werden von der ANBest-EU erfasst:

1. ESF+ Europäischer Sozialfonds Plus
2. EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (inklusive Interreg A)
3. JTF Fonds für den gerechten Übergang
4. EMFAF Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
5. ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Eingeschlossen in den Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen (mit Ausnahme der Nummer 6) sind die aus dem EFRE unterstützten Vorhaben im Rahmen des Aktionsbereichs Interreg A des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1059.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen sind die Finanzinstrumente des Landes Brandenburg nach Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Fonds.

Für den ELER hat die EU-Kommission die Förderperiode 2014 - 2020 um zwei Jahre gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU)

2020/2220 verlängert, so dass der ELER für die verlängerte Förderperiode 2014 - 2022 die ANBest-EU 14 weiterverwendet.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben a gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds ESF+, EFRE (inklusive Interreg A) und JTF.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben b gekennzeichnet sind, betreffen nur den Fonds EMFAF.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben c gekennzeichnet sind, betreffen nur den Fonds ELER.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Beschaffungen und Auftragsvergaben
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Pflichten der Zuwendungsempfänger
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Änderung von Auflagen
- Nr. 10 Weitergabe von Daten

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der Empfänger sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden

und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Empfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben nur bis zur Höhe der jeweils gültigen Personaldurchschnittskosten des Landes anerkannt werden.

- 1.4 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert beziehungsweise beantragt werden, als sie der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der Empfänger im Rahmen des Zweckes dient (Erstattungsprinzip).

Im Übrigen darf die Zuwendung wie in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dargestellt in Anspruch genommen werden.

- 1.4.a In der Mittelanforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Die letzte Mittelanforderung muss mindestens fünf Prozent der Zwecksumme betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzureichen (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung des mit der letzten Mittelanforderung angeforderten Zweckbetrages erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis (Erstattungsprinzip).

Soweit im Zweckbescheid Vorschusszahlungen zugelassen sind, darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die letzte Teilzahlung einer Zuwendung in Höhe von fünf Prozent der Zwecksumme, höchstens jedoch 10.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Vorhaben zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

Sofern die Förderung ausschließlich oder teilweise über vereinfachte Kostentypen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen oder über nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt, wird auf die Einhaltung des Verbrauches der abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verzichtet. Dies gilt auch für bereits geförderte Ausgaben im Rahmen des Erstattungsprinzips, die nachträglich als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen werden.

- 1.4.b Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Belege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen oder bei nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1060 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge und vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen dienen.

Auszahlungsanträge sind vorbehaltlich anderer Regelungen im Zuwendungsbescheid bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend gestellt werden.

- 1.4.c Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Belege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund

und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (vereinfachten Kostenoptionen) im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge und vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen) dienen.

Auszahlungsanträge sind bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend gestellt werden.

- 1.4.1 Die Zuwendung darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfangenden verwendet werden.
- 1.4.2 Die Zuwendung darf bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfangenden verbraucht sind, verwendet werden. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgebende finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgebenden angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5.a (unbelegt)
- 1.5.b Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4.b erfolgen.
- 1.5.c Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4.c erfolgen.

- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.8 Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie die Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen haben. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 1.9 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste, sonstige reine Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren (außer im Rahmen ESF+-geförderter Vorhaben), Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren und Prozesskosten sind nicht zuwendungsfähig. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.
- 1.10.a Sollten durch die Zuwendungsempfänger bei der Bezahlung von Rechnungen an Auftragnehmer Sicherheitsleistungen vereinbart worden sein, so können für diese (Teil-)Beträge nur Mittel erstattet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Hinterlegung: Die Auftragnehmer hinterlegen einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur die Zuwendungsempfänger und die Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
 - Einbehalt: Die Zuwendungsempfänger begleichen einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlen den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter dem ersten Spiegelstrich beschrieben.

Die Einbehalte beziehungsweise hinterlegten Beträge sind - entsprechend den benannten Voraussetzungen - bis zum 31. Dezember 2029 an die Auftragnehmer auszuführen.

1.10.b und 1.10.c

Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf einem Banksperrkonto, über dessen Gelder nur die Zuwendungsempfänger und die Auftragnehmer gemeinsam verfügen können, nachgewiesen wurden.

1.11.a (unbelegt)

1.11.b und 1.11.c

Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des von den Auftragnehmer ausgewiesenen Rechnungs-

betrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch für die Beträge der einzelnen Rechnungspositionen. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch die Zuwendungsempfänger oder von deren beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt haben. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch die Rechnungslegenden beziehungsweise die Auftragnehmer zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Land Brandenburg als auch von der EU, vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag des tatsächlich zuwendungsfähigen Vielfachen.

3 Beschaffungen und Auftragsvergaben

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

3.1.a Sofern die Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt, unterliegen in der vorliegenden Förderung aber keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung.

Sofern die Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und

der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation auf Anforderung nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

Es ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt vorliegt, vergleiche § 6 der Vergabeverordnung.

3.1.b und 3.1.c

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 GWB, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

3.2.a Zuwendungsempfangende, die nicht Nummer 3.1.a unterfallen, sind zur Anwendung des formellen Vergaberichts nicht verpflichtet.

3.2.b und 3.2.c

Sofern die Zuwendungsempfangenden nicht unter Nummer 3.1.b beziehungsweise Nummer 3.1.c fallen, haben die Zuwendungsempfangenden ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarord-

nungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebO) sowie die Leistungen von Prüfindingenieuren gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüfindingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (BbgBauPrüfV).

3.3.a und 3.3.b

Die Verpflichtungen aus den Nummern 3.1.a und 3.1.b sowie 3.2.b unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung, soweit die Aufträge ausschließlich gefördert werden über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- vereinfachte Kostenoptionen oder
- nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen.

3.3.c Die Verpflichtungen aus der Nummer 3.1.c unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung und die Nummer 3.2.c gilt nicht, soweit die Aufträge ausschließlich gefördert werden über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- oder vereinfachte Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen).

3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, soweit sich diesbezüglich spezielle Verpflichtungen aus der Nummer 3 oder dem Zuwendungsbescheid ergeben, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfangenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.

4.2 Die Zuwendungsempfangenden haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

4.3 Dem Land Brandenburg steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit-

hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Das Land Brandenburg ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

5 Pflichten der Zuwendungsempfängenden

5.1.a und 5.1.b

Die Zuwendungsempfängenden führen den gesamten Informationsaustausch mit der Bewilligungsbehörde über das bereitgestellte elektronische Datenaustauschsystem gemäß Artikel 69 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/1060. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde den Informationsaustausch auf Antrag ausnahmsweise in Papierform akzeptieren.

5.1.c (unbelegt)

5.2 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.2.1 sich vorhabenbezogene Ausgaben der Zuwendungsempfängenden um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ermäßigen oder sich die Finanzierung ändert, insbesondere wenn die Zuwendungsempfängenden nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten.

5.2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

5.2.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5.2.4.a bei als Vorschuss ausgezahlten Mitteln die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Die nicht verbrauchten Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ausschließlich oder teilweise über vereinfachte Kostensoptionen oder in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen erfolgen. Auf Nummer 1.4.a letzter Absatz wird insoweit hingewiesen.

5.2.4.b und 5.2.4.c

(unbelegt)

5.2.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2.6 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Wird vor dem Ende der Aufbewah-

rungsfrist über das Vermögen der Zuwendungsempfängenden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung der Zuwendungsempfängenden beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, wie die Aufbewahrung der Belege und gegebenenfalls deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

5.2.7 sich Angaben der Zuwendungsempfängenden (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.

5.2.8.a für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Brandenburg,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Die Frist verkürzt sich bei kleineren und mittleren Unternehmen auf drei Jahre.

5.2.8.b für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Länder Brandenburg/Berlin,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

5.2.8.c die geförderten materiellen Vermögenswerte innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert werden.

5.3 Die Zuwendungsempfängenden sind darüber hinaus verpflichtet,

5.3.1 den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Transparenz- und Kommunikationspflichten beziehungsweise Informations- und Sichtbarkeitspflichten (bei ELER) unverzüglich nachzukommen.

5.3.2 die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den

vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern und gegebenenfalls weiteren, im Zuwendungsbescheid genannten Personengruppen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des jeweiligen Programms beziehungsweise des GAP-Strategieplans (bei ELER) beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

5.3.3 den Aspekt der Geschlechtergleichstellung nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern sowie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.

5.3.4.a und 5.3.4.b

in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltschutz sowie der Schutz der biologischen Vielfalt nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Umweltgüter vermieden werden.

5.3.4.c (unbelegt)

5.3.5 eine vollständige Vorhabendokumentation mit (Original-)Belegen zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuwendung, Nachweise zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und über die Vergabe von Aufträgen, geeignete Nachweise über die erreichten Indikatoren sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte interne und externe Kontrollen.

5.3.6.a durchgängig eine separate Buchführung (zum Beispiel Buchungskreis) oder geeignete Buchführungscodes (zum Beispiel Kostenstellen beziehungsweise -träger) für die entsprechenden Transaktionen zum Vorhaben zu verwenden. Ausgenommen davon sind die Förderungen, die ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen, in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder Festbeträgen erfolgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines sich für eine bestimmte Einheit ergebenden Betrages festgesetzt wor-

den ist. Sofern ein Bankkonto für mehrere Vorhaben verwendet wird, muss gewährleistet sein, dass die Einnahmen und Ausgaben den jeweiligen Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können.

5.3.6.b und 5.3.6.c

(unbelegt)

6 Nachweis der Verwendung

Nummer 6 gilt nicht für im Rahmen des Interreg A geförderte Projekte; es gelten programmspezifische Regelungen.

6.1.a Die Verwendung der Zuwendung ist bei aus dem EFRE geförderten Vorhaben innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei aus dem ESF+ geförderten Vorhaben hat der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats zu erfolgen.

6.1.b und 6.1.c

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.2.a Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich der Belegliste.

6.2.b und 6.2.c

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2.a Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende sowie Grund und Einzelbetrag jeder

Zahlung ersichtlich sein. Je nach Ausgestaltung der Förderung müssen vereinfachte Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen nicht in die Belegliste eingetragen werden.

Bei aus dem ESF+ geförderten Vorhaben genügt es für die Auflistung der Personalkosten in der Belegliste, wenn nicht jeder Einzelbetrag, sondern das Arbeitgeberbrutto ersichtlich ist.

6.2.2.b und 6.2.2.c

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind zusätzlich die unter Nummer 6.3.b beziehungsweise Nummer 6.3.c genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

6.2.3 Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 oder § 24 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden.

6.2.4.a und 6.2.4.b

Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen in Form von vereinfachten Kostenoptionen oder nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sind nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht entsprechend einzureichen.

6.2.4.c Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen von Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen (vereinfachten Kostenoptionen) im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 sind ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht einzureichen.

6.2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3.a Die Einnahmen und Ausgaben müssen von den Zuwendungsempfängenden anhand von Belegen nachgewiesen werden können. Als Ausgabebelege sind Rechnun-

gen und Zahlungsnachweise vorzuhalten. Wurden keine Rechnungen ausgestellt, sind die Ausgaben durch Verträge und Zahlungsbeweise zu belegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabenummer) enthalten. Werden Ausgaben nur anteilig abgerechnet, so ist der Vorhabenanteil (Prozentsatz und abgerechneter Teilbetrag) auf den Belegen zu vermerken und in einer gesonderten Aufstellung schriftlich zu begründen.

Absatz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge, vereinfachten Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen dienen.

6.3.b und 6.3.c

Die Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben sind durch die Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Auszahlungsantrages vorzulegen (Nummer 1.4).

6.4 Die Zuwendungsempfängenden haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid länger festgelegt wurde. Die Dokumente müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie der Originale aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung, auch schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises, können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.5.a Dürfen die Zuwendungsempfängenden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.a beizufügen.

6.5.b Dürfen die Zuwendungsempfängenden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.b beizufügen.

- 6.5.c Dürfen die Zuwendungsempfangenden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.c beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1.a und 7.1.b

Die Bewilligungsbehörde beziehungsweise die mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben betrauten Kontrollinstanzen bei Interreg A sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis

- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
- der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder bei vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummern 6.5.a und 6.5.b sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.1.c Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis

- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
- der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder bei vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen), die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.5.c sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mit-

finanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die für den jeweiligen Europäischen Fonds zuständige Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde beziehungsweise Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

- 7.3 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

- 7.4 Aufgedeckte ungerechtfertigte Ausgaben im Rahmen von Prüfungen nach Nummer 7.2 oder von nachträglichen Prüfungen der Bewilligungsbehörde können auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird beziehungsweise ein Zuwendungsvertrag nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 59, 60 VwVfG) nichtig ist oder gekündigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 8.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,

- 8.1.4 ein Verstoß gegen die unter Nummer 3 genannten Bestimmungen zur Beschaffung und Auftragsvergabe vorliegt.

- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden

- 8.2.1.a im Falle von per Vorschuss ausgezahlten Mitteln die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden und kein Verzicht auf die Einhaltung gemäß Nummer 1.4.a vorliegt oder

- 8.2.1.b und 8.2.1.c

(unbelegt)

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Pflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4.a Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

8.4.b und 8.4.c
(unbelegt)

8.5.a und 8.5.b
(unbelegt)

8.5.c Gegenüber den Zuwendungsempfängenden bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen der Zuwendungsempfängenden aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabenübergreifend verrechnet.

9 Änderung von Auflagen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

10 Weitergabe von Daten

10.1.a und 10.1.b

Für Monitoring- beziehungsweise Evaluierungszwecke werden Informationen und Daten zu den Vorhaben an die mit dem Monitoring beziehungsweise der Evaluation beauftragten Institutionen weitergegeben und von diesen Stellen gespeichert, genutzt und verarbeitet.

10.1.c (unbelegt)

10.2.a Wird bei einem Vorhaben festgestellt, dass die Zuwendungsempfängenden mit Mitteln der EU-Fonds ungerechtfertigte Ausgaben getätigt haben, werden - abhängig von Art und Höhe der rechtsgrundlos an sie oder ihn gezahlten Beträge - nach Artikel 69 Absatz 2 und 12 der Verordnung (EU) 2021/1060 Informationen darüber an die Europäische Kommission (zum Beispiel das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]) gemeldet.

10.2.b und 10.2.c
(unbelegt)“.

3. Die VV zu § 58 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nummer 1.6 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.“

b) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Das zuständige Ministerium kann die Befugnisse nach Nummer 2.3 ganz oder teilweise auf untere Landesbehörden, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes übertragen, sofern die aufgrund des Vergleichs zu leistenden Ausgaben oder sich vermindernenden Einnahmen nicht mehr als 20.000 Euro betragen.“

III.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Richtlinien Planen Bauen Abrechnen)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 15. März 2023

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15. August 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Richtlinien für die Planung, Bau-

durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022 (Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022) bekannt gegeben. Das ARS wurde im Verkehrsblatt (VkB1. 2022 S. 547) veröffentlicht.

Mit diesem Erlass werden die Richtlinien für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen für das Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die ARS Nr. 10/2014 vom 18. November 2014 und Nr. 02/2015 vom 20. Januar 2015 sowie die Rundschreiben vom 3. September 2012, vom 29. Januar 2014 und vom 15. Dezember 2016 wurden aufgehoben.

Die geänderten Richtlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter www.bmdv.bund.de veröffentlicht.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Abweichend von der „Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg“ (GGO) vom 15. März 2016 wird die Geltung dieses Erlasses nicht befristet.

**Richtlinien zur Anwendung der Verordnung
zur Berechnung von Ablösebeträgen
nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
dem Bundesfernstraßengesetz
und dem Bundeswasserstraßengesetz
(ABBV-Richtlinien)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 16. März 2023

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2022 vom 10. August 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz 2022 (ABBV-Richtlinien 2022) bekannt gegeben. Das ARS wurde im Verkehrsblatt (VkB1. 2022 S. 546) veröffentlicht.

Mit diesem Erlass werden die Richtlinien für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen für das Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Anlage zu § 2 Absatz 1 ABBV ist zum Teil noch an die Änderungen der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) anzupassen. Es wird auf die Übergangsregelungen unter Nummer I. des ARS 18/2022 verwiesen.

Das ARS 26/2012 vom 12. Dezember 2012 wurde aufgehoben.

Die geänderten Richtlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter www.bmdv.bund.de veröffentlicht.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Abweichend von der „Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg“ (GGO) vom 15. März 2016 wird die Geltung dieses Erlasses nicht befristet.

**Richtlinien für die rechtliche Behandlung
von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
und ihre rechtliche Behandlung
im Land Brandenburg**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 14. März 2023

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008 - StB 15/7163.1/4-/902696 für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und dieses im Verkehrsblatt (VkB1. 2008 S. 459, ohne Anlagen) veröffentlicht.

Mit ARS Nr. 24/2022 vom 19. Dezember 2022 (StB 15/7163.1/4/3749024, veröffentlicht im VkB1. 2023 S. 20) wurden die Pauschalen für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dienen, in den ODR angehoben.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlicht auf seiner Internetseite <https://bmdv.bund.de> die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien - ODR).

1. Die Richtlinien sind in der dort veröffentlichten Fassung unter Berücksichtigung des ARS 24/2022 vom 19. Dezember 2022 für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen in Brandenburg und sinngemäß für die Landesstraßen anzuwenden, soweit die Rechtsgrundlagen der Richtlinien den Gesetzen des Landes Brandenburg, insbesondere dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), entsprechen.

Für Kreisstraßen wird ebenfalls eine sinngemäße Anwendung empfohlen.

2. Auf Differenzen zum Brandenburgischen Straßengesetz wird insbesondere in folgenden Punkten hingewiesen:

- Bei der Festlegung des Umfangs einer Ortsdurchfahrt: Im Landesstraßengesetz ist nur der Erschließungsbereich Bestandteil der Ortsdurchfahrt, nicht der Verknüpfungsbereich (§ 5 Absatz 1 BbgStrG).
- Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Beginn und Ende sowie der seitlichen Begrenzung einer Ortsdurchfahrt wird in § 5 Absatz 2 ff. BbgStrG anders geregelt.
- Die Träger der Straßenbaulast für gemeinsame Geh- und Radwege sind die Gemeinden (§ 9a Absatz 2 Satz 3 BbgStrG).
- Gemäß § 27 Absatz 1 BbgStrG trägt der Straßenbaulastträger die Kosten für die erstmalige Bepflanzung längs der Fahrbahn, soweit diese als Gestaltungsmaßnahme durchgeführt wird. Sollte die Bepflanzung als Kompensation für einen Eingriff erfolgen, richtet sich die Kostentragung nach der Verursachung des Eingriffs.

3. Außerdem gilt im Bereich der Landesstraßen:

- Abweichend zu Nummer 13 Absatz 1 ODR kann der festgelegte Beitrag zu der erstmaligen Erstellung von Hochborden in Höhe von 11 Euro je laufenden Meter bei Verwendung höherwertiger Materialien (zum Beispiel Granitborde) in zu begründenden Einzelfällen (zum Beispiel bei stark beanspruchten Borden im Bereich von OE- oder OD-Inseln und Kreisverkehrsplätzen und Ähnlichem) erhöht werden.
- Abweichend zu Nummer 16 Absatz 1 ODR ist bezüglich der Kosten für die Regelbreite von Gehwegen auf Brücken und in Unterführungen der Sicherheitsraum zum Kfz-Verkehr von 0,5 m gemäß technischem Regelwerk (Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten [RE-ING] und Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2006 [RASt]) durch den Straßenbaulastträger zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des technisch erforderlichen Sicherheitsraumes führt nicht zu Herstellungsmehrkosten im Sinne der Nummer 16 Absatz 2 ODR.

4. Nummer 14 Absatz 1 Satz 1 ODR ist neben § 66 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) anwendbar. Die grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden.

5. Die Regelung der Nummer 14 Absatz 2 bis 6 ODR findet hinsichtlich des Begriffs „Mischkanalisation“ entsprechend auch auf Regenwasserkanäle Anwendung, da Niederschlagswasser gemäß § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ortsnah zu versickern ist.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Erlass „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen und ihre rechtliche Behandlung für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes“ vom 25. April 2019 (ABl. S. 482) wird aufgehoben.

Abweichend von der „Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg“ (GGO) vom 15. März 2016 wird die Geltung dieses Erlasses nicht befristet.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Härtefallhilfen als Billigkeitsleistungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die infolge der Energiekrise von besonders stark gestiegenen Energiepreisen betroffen sind - „Härtefallhilfe KMU Energie“ -

Vom 15. März 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Billigkeitsleistungen an finanziell in besonderem Maße von der Energiekrise betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹.

1.2 Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen aus der „Härtefallhilfe KMU Energie“ erfolgt auf der Grundlage der Bekanntmachung der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 18. August 2022 (BAnz AT 30.08.2022 B2) - im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 - in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- 1.4 Ziel der „Härtefallhilfe KMU Energie“ ist es, die durch die vielfältigen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine besonders stark von hohen Energiepreisen betroffenen KMU aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie werden Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO zur Abwendung besonderer Härten (im Folgenden Härtefallhilfen) auf Grund der energiekrisenbedingten Energiepreissteigerungen an KMU der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die trotz der Dezember-Soforthilfe dadurch bestehen, dass einige Unternehmen bereits seit Mitte 2022 deutlich gestiegene Gas- und Strompreise leisten müssen. Diese Unternehmen sind selbst bei einem rückwirkenden Inkrafttreten der Gas- und Strompreisbremse zum 1. Januar 2023 einer besonderen Belastung ausgesetzt. Kostensteigerungen anderer Energieträger können ebenfalls deren Existenz gefährden.
- 2.2 Die für Energieträger-Mehrkosten gewährten Härtefallhilfen dürfen kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten (Bund, Länder, Kommunen) finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Leistungszeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.

3 Antragsberechtigung - Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

- 3.1 Antragsberechtigt sind KMU, für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb durch entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.

Verbundene Unternehmen² können nur einen Antrag für den Unternehmensverbund stellen.

- 3.2 Die KMU müssen zum Zeitpunkt der Beantragung und Auszahlung der Billigkeitsleistungen ihren Hauptsitz im Land Brandenburg haben.

4 Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

- 4.1 Der Härtefall durch besonders stark gestiegene Energiepreise ist bei der Antragstellung mittels vollständig ausgefüllter Formulare nachzuweisen. Zu Fragen der Antragsberechtigung und zur Vollständigkeit der benötigten Unterlagen und Nachweise ist eine Beratung bei der zuständigen Wirtschaftskammer (IHK/HWK) erforderlich.
- 4.2 Eine Gewährung oder Auszahlung der Billigkeitsleistung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder die sich in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) befinden, ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang der Billigkeitsleistung

- 5.1 Betroffene KMU können zur Unterstützung eine einmalige Härtefallhilfe für die gestiegenen Energiekosten für leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Energieträger erhalten. Diese Härtefallhilfe stellt hierbei eine pauschalierte Kompensation für die Härten dar, die sich über mehrere Monate im Jahr 2022 ergeben haben.

Der Bemessungszeitraum für die Gewährung der Härtefallhilfen KMU Energie ist der Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November 2022 für leitungsgebundene Energieträger sowie das Jahr 2022 für nicht leitungsgebundene Energieträger.

- 5.2 Die Energiekosten im Sinne dieser Richtlinie umfassen die Kosten der Unternehmen für leitungsgebundene Energieträger (Strom, Gas und Fernwärme) sowie für nicht-leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Pellets und andere). Energiekosten auf Grund privaten Verbrauchs und Treibstoffkosten werden nicht unterstützt.

5.2.1 Härtefallhilfe für leitungsgebundene Energieträger

(1) Betroffenen KMU kann zur Unterstützung eine einmalige Härtefallhilfe in Höhe eines weiteren Monatsabschlags 2022 in Höhe des Abschlags für November 2022 zusätzlich zur Dezember-Soforthilfe gewährt werden, wenn sich die **Preise für Energie** in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen Juni und November 2022 gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres 2021 (Referenzzeitraum) **mindestens verdreifacht** haben.

(2) Es kann ein anderer Referenzzeitraum als der des Jahres 2021 zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände (zum Beispiel bei pandemiebedingten Schließungen) eine Vergleichbarkeit zum Wirtschaftsjahr 2021 nicht zulassen.

(3) Es werden die Bruttopreise zugrunde gelegt.

(4) Der Erhalt der Dezember-Soforthilfe ist keine Antragsvoraussetzung für den Erhalt der Härtefallhilfe.

(5) Die Feststellung der Zuschussfähigkeit und der Zuschusshöhe erfolgt durch Selbsterklärung der Antragstellenden auf der Grundlage der Preiserhöhungsschreiben beziehungsweise Rechnungen des Energieversorgers/Lieferanten. Darüber hinaus ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass die erhöhten Preise tatsächlich gezahlt worden sind. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde können Rechnungen und Nachweise der Zahlungen nachgefordert werden. Die Richtigkeit der Angaben wird stichprobenartig anhand der Rechnungen und Nachweise überprüft.

5.2.2 Härtefallhilfe für nicht-leitungsgebundene Energieträger

(1) Für Unternehmen, die nicht-leitungsgebundene Energieträger verwenden, für die unregelmäßige, lieferungsbezogene Zahlungen auf Basis von Rechnungen zu leisten

² Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der AGVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung genannten Beziehung stehen.

sind, ist ebenfalls eine Entlastung vorgesehen, wenn sich die **Preise für Energie** im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 (Referenzzeitraum) **mindestens verdreifacht** haben.

(2) Es werden die Bruttopreise zugrunde gelegt.

(3) Betroffenen Unternehmen kann zur Unterstützung eine einmalige Härtefallhilfe in Höhe von einem Sechstel der Energiekosten für das Jahr 2022 gewährt werden.

(4) Der Nachweis der Liefermengen und Rechnungsbeträge erfolgt bei der Antragstellung durch Selbsterklärung des Antragstellers. Weiter ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass die erhöhten Preise tatsächlich gezahlt worden sind. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde können Rechnungen und Nachweise der Zahlungen nachgefordert werden. Die Richtigkeit der Angaben wird stichprobenartig anhand der Rechnungen und Nachweise überprüft.

5.3 Darüber hinaus muss jedes Unternehmen für leitungsgeschundene oder nichtleitungsgeschundene Energieträger nachweisen, dass die **Energieintensität** (Verhältnis Energiekosten zum Umsatz) im Jahr 2021 mindestens **6 Prozent** betragen hat. Der Nachweis kann durch eine Selbsterklärung des Unternehmens (Geschäftsleitung, Vorstand) erfolgen.

5.4 Der Höchstbetrag der Härtefallhilfen beträgt insgesamt für alle Energieträger 200 000 Euro.

5.5 Information an das Finanzamt

Die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsstelle informiert das jeweils zuständige Finanzamt über die gewährte Billigkeitsleistung.

6 Beihilferechtliche Freistellung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Entsprechend ist der Antragsteller verpflichtet darzulegen, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten wird. Billigkeitsleistungen aus anderen Programmen, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz reduzieren die Höchstgrenze entsprechend.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Härtefallhilfen einschließlich der erforderlichen Anlagen und Erklärungen sowie die erforderliche

Bestätigung der Wirtschaftskammer (siehe Nummer 4.1) sind ausschließlich elektronisch **bis zum 10. November 2023** über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Anträge auf Härtefallhilfen sind ab einer Höhe von 2 000 Euro je beantragten Energieträger möglich.

Zur Identität der oder des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Name und Firma,
- Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
- zuständiges Finanzamt,
- IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
- Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Härtefallhilfe entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam als Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie ein besonderes Landesinteresse feststellt.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt innerhalb von zehn Werktagen nach der Bewilligung. Auszahlungen können nur auf die bei der Finanzbehörde hinterlegte Bankverbindung erfolgen.

8 Ergänzende Verfahrensregelungen, Auskunfts- und Prüfungsrechte, Aufbewahrungspflichten

8.1 Ergänzende Verfahrensregelungen

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich § 53 LHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6

des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Billigkeitsleistungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet und im Bescheid benannt.

Darüber hinaus wird die Bewilligungsbehörde die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den antragstellenden Unternehmen und der Öffentlichkeit bekannt machen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, die erhaltene Billigkeitsleistung ausschließlich zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Weiterführung des Geschäftsbetriebs einzusetzen.

Die Antragstellenden haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Billigkeitsleistung haben können. Dazu gehören unter anderem Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs.

Die Antragstellenden haben ihr Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Billigkeitsleistung gemäß § 5 Absatz 3 der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 im Falle einer Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro zu erklären.

Darüber hinaus erklären die Antragstellenden den Verzicht auf Auszahlung von Boni und Dividenden gemäß § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) und § 37a des Strompreisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512).

Die Antragstellenden haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a der Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- beziehungsweise Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unter-

liegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben, wie Name und Anschrift sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Falls die mit der Antragstellung vorzulegenden Erklärungen des Antragstellenden zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Sinne der Nummern 5.2 und 5.3 falsch sind, ist die Härtefallhilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

8.2 Auskunfts- und Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ILB und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Brandenburg gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO und des Bundesrechnungshofes im Sinne der §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleibt unberührt.

8.3 Aufbewahrungspflichten

Die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zur Gewährung der Härtefallhilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung ihrer Verwendung mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und auch dem Bundesrechnungshof und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022, mithin bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

**Gemeinsame Richtlinie
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz zur Förderung
der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung
und Innovation aus dem EFRE
(Innovation in Brandenburg - liB)**

Vom 20. März 2023

1 Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg fördert den Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation an Wissenschaftseinrichtungen.

Die Förderung wird gewährt als Zuwendung/Zuweisung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 9, 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz und die von Bund und Ländern institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg sowie die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3. Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1; nachfolgend: FuEuI-Unionsrahmen).

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Eine Förderung wird nach den Vorgaben der Nummer 2.1.1. „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ des FuEuI-Unionsrahmens gewährt.

1.4 Ziel der Förderung ist es, die angewandte Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im europäischen Forschungs- und Innovationsgeschehen in den für Brandenburg relevanten Clustern der Innovationsstrategien innoBB 2025 plus und innoBB 2025 in den jeweils geltenden Fassungen zu stärken.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist

durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bereitgestellt wird.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausstattung für die Vorhaben:

- Integriertes OpenLab-Verbundlabor Nachhaltige Produktion und Nutzung biogener Rohstoffe an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde
- Analytiklabor für das Institut für Ernährungswissenschaften der Universität Potsdam

2.1.2 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausstattung an Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung:

- Diagnostikzentrum für das Institut für Nutztierforschung e. V.
- Lysimeterstation für das Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften e. V.
- Umwelttechnikum am Institut für Lebensmittel- und Umweltforschung e. V.
- Umbau des Verwaltungsgebäudes der Obstversuchsanstalt in Müncheberg der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e. V. zur Stärkung der Forschungstätigkeit

sowie Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung

2.1.3 Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz und die nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz staatlich anerkannten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

2.2 Vorhaben nach Nummer 2.1.3 werden nur gefördert, wenn die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 20 000 Euro betragen. Sofern die Vorhaben nach Nummer 2.1.3 an staatlichen Hochschulen durchgeführt werden, dürfen die förderfähigen Ausgaben bei Universitäten höchstens 200 000 Euro und bei Fachhochschulen höchstens 100 000 Euro umfassen.

3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende

3.1 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende sind

- die staatlichen Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3

- die nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz staatlich anerkannten Hochschulen und von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.3
- die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung für Vorhaben nach Nummer 2.1.2.

3.2 Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen/Zuweisungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

4.2 Die Förderungen für Baumaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden auf der Grundlage der nach Nummer 6 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (EZBau) erforderlichen Antrags- und Bauunterlagen bewilligt. Liegen bei diesen Baumaßnahmen Vorplanungen im Sinne der Leistungsphase 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vor, kann die Bewilligungsbehörde auf dieser Grundlage die voraussichtlichen Gesamtbaukosten bewilligen. Vorleistungen sind zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Untersuchungen der Bausubstanz und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren). Planungen und Vorleistungen gelten nach Nummer 1.3.2 Satz 2 VV zu § 44 LHO nicht als Beginn des Vorhabens.

Im Rahmen der Vorhabensumsetzung können dann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Kostenobergrenze mit der Haushaltsunterlage Bau festgesetzt wird, die konkretisierten Ausgaben mittels Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung/Zuweisung nach Nummer 12 VV zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Zuweisung

5.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind bei den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 die tatsächlichen Ausgaben für die Planung und die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung von Forschungsgebäuden sowie die Ausgaben für die Beschaffung der Erstausstattung sowie bei Nummer 2.1.2 von Geräten.

5.4.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 sind zusätzlich zu den Investitionsausgaben Ausgaben für Installation/Inbetriebnahme und Transport zuwendungs-/zuweisungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Der Höchstfördersatz für jedes Vorhaben beträgt 60 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben.

5.6 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grunderwerb,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen, sowie Bauunterhalt,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge, es sei denn, dass sie für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich sind,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Ausgaben für Einweisungen (beispielsweise Schulungen oder Reisen), Ausgaben für Sonderversicherungen und/oder Unterstützungsleistungen für Hard- oder Software.
- Barzahlungen sind ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungs-/Zuweisungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen und verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungs-/zuweisungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der Bewilligung der Zuwendung/Zuweisung vorliegen. Das gilt nicht für die Förderungen von Baumaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2. Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen müssen vor der ersten Auszahlung für einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorgelegt werden.

6.3 Die geförderten Gebäude und Geräte müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten für den Zuwendungs-/Zuweisungszweck genutzt werden und die Geräte im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung

aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungs-/Zuweisungszweck erfolgt.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://efre.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungs-/Zuweisungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtkosten des Vorhabens
- g) betroffener Fonds
- h) betroffenes spezifisches Ziel
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land

- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die oben genannten Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank <https://kohesio.eu> durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde ILB zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 einschließlich der erforderlichen Anlagen (vgl. Nummer 4.2) können fortlaufend über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Anträge auf Förderung nach Nummer 2.1.3 einschließlich der erforderlichen Anlagen sind zu bestimmten Stichtagen über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen. Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben (Callverfahren). Es gibt getrennte Calls für die staatlichen und die durch das Land Brandenburg staatlich anerkannten Hochschulen einerseits und für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen andererseits.

Für Baumaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind vorzulegen:

- eine Vorplanung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI zur Bewilligung der vorläufigen Gesamtbaukosten (vgl. Nummer 4.2 Satz 2),
- für die Konkretisierung der Gesamtbaukosten Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme und der Erstausrüstung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind (vgl. Nummer 4.2 Satz 1),
- Bestätigungen der Raumprogramme und der Listen der Erstausrüstung durch das fachlich zuständige Ministerium.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 haben die Antragstellenden Folgendes auszuführen:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg,
- bei staatlichen Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Forschungsprogrammatik mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und ihr Beitrag zur Profilbildung der Hochschule beziehungsweise Forschung,
- bei staatlich anerkannten Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Forschungsprogrammatik mit dem Leitbild der Hochschule,
- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- die Einbindung der Forschung in regionale und überregionale Netzwerke und/oder Kooperationsbeziehungen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungs-/Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme mit Förderempfehlung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns genehmigen.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen/Zuweisungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung/Zuweisung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum

2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung/Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen/Zuweisungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. April 2023

Die Firma 5N PV GmbH, Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29 eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie wesentlich zu ändern (Az.: G04422).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung für die Herstellung von Cadmiumtellurid (CdTe) von derzeit 400 t/a auf 800 t/a, die Erhöhung der Lagermengen von Cadmium und Tellurid von derzeit 15 t auf künftig 40 t sowie die Einstellung der Herstellung von Cadmiumsulfid (CdS) und Cadmiumselenit (CdSe).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.16 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2023 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 12. April 2023 bis einschließlich 11. Mai 2023** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadumbau, Zentraler Platz 1, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige telefonische Anmeldung während der Dienststunden unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Eisenhüttenstadt unter 03364 566-277 oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de gebeten.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu luftverunreinigenden Stoffen, zum Störfall und zum Brandschutz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. April 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023**

unter Angabe der **Vorhaben-ID G04422** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 1. August 2023 um 10 Uhr im IPS Industrial Projects Services GmbH, Werkstraße 9 in 15890 Eisenhüttenstadt**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unter-

lagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Die Erweiterung der Kapazitäten und die Erhöhung der Lagermenge haben keine messbare zusätzliche Belastung (im Abgas enthaltende Stoffe [Cadmium, Arsen, Selen und Tellur]), Lärm oder Erschütterungen zur Folge. Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen oder zusätzliche Flächen-/Bodenversiegelungen erforderlich. Die Anlage ist als abflusslose Wanne ausgeführt. Damit ist ein unkontrollierter Eintrag von Schadstoffen in ein Gewässer oder den Boden ausgeschlossen. Beim Umgang mit den Stoffen ergibt sich kein zusätzliches neues Risiko aus den Gefährdungsmerkmalen der neuen Stoffe.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. April 2023

Der Firma Sorbus GmbH, Gottfried-Keller-Straße 16 in 01157 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken Frankfurter Chaussee 33 - 34 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf in der Gemarkung Vogelsdorf, Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64 und 1131 eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01421).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Sorbus GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Gottfried-Keller-Straße 16, 01157 Dresden wird die Genehmigung nach §§ 4 i. V. m. 10 BImSchG erteilt, eine Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück in

15370 Fredersdorf-Vogelsdorf,
Frankfurter Chaussee 33 - 34
Gemarkung Vogelsdorf,
Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 1131

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung wird für drei Jahre befristet, beginnend ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Frankfurter Chaussee/Schöneicher Weg“ der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf Ortsteil Vogelsdorf.
3. Die erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn Nr. 30.014.Z0/21/8.11.2.3GE/T13 vom 24.05.2022 wird aufgehoben und durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.
4. Die sofortige Vollziehung der NB IV. 1.1 zur Hinterlegung der Sicherheit wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
 - die Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG für die Reptilienart Zauneidechse
 - die Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG für die Vogelart Neuntöter
6. Die unter I.5. eingeschlossene Baugenehmigung wird gemäß I.2. befristet.
7. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.014.00/21/8.11.2.3GE/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom 10. August 2018 maßgeblich.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 6. April 2023 bis einschließlich 19. April 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Verwaltungs-

gebäude Flur - 2. Obergeschoss, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf unter der Telefonnummer 033439 835-323 Frau Jaeke beziehungsweise 033439 835-325 Herr Schüller oder per E-Mail: j.jaeko@fredersdorf-vogelsdorf.de beziehungsweise p.schueller@fredersdorf-vogelsdorf.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G01421** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 602 in den Gemeinden Heideland und Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 15. März 2023

Mit Wirkung zum 1. August 2023 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 602, Abschnitte 010 und 020, wird zwischen Netzknoten (NK) 4347 019 und NK 4347 010 über eine Gesamtlänge von 3,054 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Mike Koehler
Leiter Abteilung Fachdienste

UVP-Verfahren für das Vorhaben von 687,844 ha Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 20. März 2023

Die Vorhabenträgerin BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus, plant die Neuanlage von Wald im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Gemarkungen Reppinichen, Reetz, Schlamau, Klepzig, Reetzerhütten, Belzig, Benken, Brück, Schwanebeck, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Lübnitz, Lehnsdorf, Lütte, Medewitz, Medewitzerhütten, Mützdorf, Neuehütten und Wiesenburg. Es ist geplant, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten und als standortgerechte Mischwälder mit Waldrandgestaltung anzulegen.

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu dem oben genannten Vorhaben wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt:

Am: 25. April 2023
Um: 10.00 Uhr
Im: „Hotel Schützenhaus“
Ort: 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 11

Einlass ist ab 9.30 Uhr. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG). Nicht fristgerechte, zum Beispiel im

Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig OT Dippmannsdorf) zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Zum Schutz der Teilnehmer am Erörterungstermin vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bitten wir um die Einhaltung der aktuellen Regelungen. Diese sind auf der Internetseite <https://corona.brandenburg.de/corona/de/aktuelle-regelungen> nachzulesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das UVP-Verfahren von der Behörde

(Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, Telefon: 033846-90920) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 DSGVO. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Peitz/Picnjo, Landkreis Spree-Neiße

Im Amt Peitz/Picnjo mit Verwaltungssitz in der Schulstraße 6 in 03185 Peitz ist die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 2. November 2023 neu zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsvolle und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, welche das Interesse, die Bereitschaft und die Fähigkeit mitbringt, das Amt zukunftsfähig das heißt unter Einsatz neuester digitaler Technologien bürgernäher, effizienter und nachhaltiger zu gestalten.

Das Amt Peitz/Picnjo befindet sich im Strukturwandel, eine Herausforderung in den nächsten Jahren besteht in der Kompensation der Arbeitsplätze durch die Beendigung des Tagebaus Jänschwalde im Dezember 2023 und die geplante Schließung des Braunkohlekraftwerks Jänschwalde im Jahr 2028. Neben der industriellen Neuausrichtung gewinnt der Tourismus zunehmend an Bedeutung, auch hier gilt es, neue Ziele und Strategien zu entwickeln.

Die amtsangehörigen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turje, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšihuk und die Stadt Peitz/Picnjo bekennen sich zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet mit seiner Zweisprachigkeit, seinen Traditionen und Bräuchen. Das Amt erstreckt sich auf eine

Fläche von 285 km² mit circa 10 700 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter des Amtes Peitz/Picnjo und wird vom Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Die Bewerberin/der Bewerber muss eine qualifizierte, zielstrebige, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und langjähriger Verwaltungserfahrung in Führungspositionen sein, um mit Ideenreichtum und konzeptionellen Fähigkeiten die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert zu führen. Eine auf Augenhöhe vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Organen der Kommunalvertretungen ist Voraussetzung für eine ständige Weiterentwicklung des Amtes Peitz/Picnjo. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber mit dem sorbischen/wendischen Brauchtum identifizieren würde, um so der sorbischen/wendischen Minderheit mehr Aufmerksamkeit auf Amtsebene zu widmen.

Höchste Priorität haben hierbei die Projekte des Strukturwandels, wie die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Jänschwalde und des Industriegebietes am Standort des Kraftwerkes Jänschwalde, die Entwicklung der aktiven und Tagibaurestflächen sowie für die Weiterentwicklung der kulturellen und touristischen Angebote unter anderem im Bereich der Museen, im Rad- und Wassertourismus.

Daneben muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg [BbgKVerf]). Der Besitz der Führerscheinklasse B ist ebenfalls Voraussetzung. Es wird erwartet, dass die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amt Peitz/Amt Picnjo hat beziehungsweise nimmt. Umzugskosten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung

mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen. Ferner wird die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erwartet.

Aussagefähige schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, aktuellem Führungszeugnis, Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sind **bis zum 23. Mai 2023** (Datum des Poststempels) zu richten an:

Amt Peitz/Picnjo
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herrn René Sonke
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor (m/w/d)
Schulstraße 6
03185 Peitz

und per E-Mail im PDF-Format an folgende Mailadresse: bewerbungen@peitz.de zu senden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die allgemeine Vertreterin der Amtsdirektorin (Telefon: 035601-38121).

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern werden bei gleicher Eignung und Befähigung im Auswahlverfahren berücksichtigt. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Nur per E-Mail und nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Jegliche Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit dem mehrstufigen Bewerbungsverfahren entstehen, werden vom Amt Peitz/Picnjo nicht erstattet.

Hinweis:

Mit der Abgabe erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.peitz.de.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.